

# FORUM

MAGAZIN DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

€ 4,00



# DER FORD TOURNEO CUSTOM



Finanzierung mtl.  
für: **€ 349,-<sup>1</sup>**  
**Jetzt anfragen**



Abbildung zeigt ggf. aufpreispflichtige Sonderausstattung.

**11 PARTNER - 9X IN NRW**

# **BERGLAND GRUPPE**

WIPPERFÜRTH | REMSCHEID | RADEVORMWALD | HENNEF (SIEG) | BERGISCH GLADBACH  
GEVELSBERG | BERGNEUSTADT | WALDBRÖL | OLPE | NORDHAUSEN | FRANKFURT (ODER)

**WWW.BERGLAND-GRUPPE.DE**

Hauptsitz Autohaus Bergland GmbH, Alte Papiermühle 4, 51688 Wipperfürth.

Ford Tourneo Custom (ohne EV und PHEV): Energieverbrauch: 11,3-8,0 l/100 km; CO2-Emissionen: 296-208 g/km; CO2-Klasse: G; Beispielfoto vom Fahrzeug der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeugs sind nicht Bestandteil des Angebotes. <sup>1</sup> Ein unverbindliches Finanzierungsangebot der Ford Bank für Privatkunden, Henry-Ford-Straße 1, 50735 Köln. Verbraucher haben ein gesetzliches Widerrufsrecht. Tourneo Custom 2.0 100 kW (136 PS) Frontantrieb Benzin 6-Gang-Getriebe, einmalige Anzahlung 7.313,52 EUR, Laufzeit 48 Monate, Gesamtaufleistung 40.000 km. Kostenpflichtige Sonderausstattung möglich. Alle Preise inkl. gesetzlicher MwSt. Angebot gültig bis 30.11.2024.

# AUF ZU AUSBILDUNGSMESSEN - HANDWERK ZEIGEN

Der September liegt hinter uns, das Jahr ist gefühlt fast rum und heute in drei Monaten ist Weihnachten (Anmerkung der Redaktion: geschrieben am 24. September). Keine Sorge, an dieser Stelle folgt jetzt kein Rückblick auf das Jahr 2024 – das hebe ich mir für die letzte Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift auf ...

Einen kleinen Blick zurück möchte ich aber doch werfen, und zwar einen Blick auf zwei Ausbildungsmessen in der Region, bei denen die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land mit einigen Mitgliedsbetrieben aufgetreten ist: Die 4Starters in Overath am ersten Septembersamstag und den Tag der Ausbildung im Forum in Leverkusen am 13. September. Als erstes möchte ich mich hier bei allen Betrieben, Berufsschullehrern und anderen Beteiligten, die auf welche Art auch immer diese Ausbildungsmessen unterstützt haben, ganz herzlich bedanken: Sie haben an diesen beiden Messestagen das Handwerk sichtbar und vor allem anfassbar gemacht. Beeindruckend war, dass das Handwerk mit verschiedensten Gewerken einen gemeinsamen, aufsehenerregenden Auftritt hatte, jede Innung hat zu Mitmachaktionen und/oder Gesprächen über das jeweilige Handwerk eingeladen. Das ist wieder einmal sehr gut angekommen und von den Jugendlichen mit viel Interesse angenommen worden. Das Handwerk ist aufgefallen und hat angezogen!

Und damit komme ich schon auf meinen Ausblick, verbunden mit einer sehr großen Bitte an alle Ausbildungsbetriebe und Betriebe, denen die Ausbildung im Handwerk am Herzen liegt: Die nächsten Ausbildungsmessen, bei denen die Kreishandwerkerschaft mit Mitgliedsbetrieben auftreten



wird, finden im nächsten Jahr wieder statt – bitte melden Sie sich, wenn Sie von der Kreishandwerkerschaft angefragt werden, und machen Sie bei einer solchen Messe mit. Natürlich ist mir bewusst, dass das immer Zeit kostet und an dem Tag selbst Man- bzw. Woman-Power bindet. Aber – und hier werde ich sehr deutlich – wir können nicht darüber klagen, dass wir keinen Nachwuchs bekommen, wenn wir uns nicht selber bewegen. Jammern hilft nicht und das passt zu uns Handwerkern ja auch gar nicht! Krempeln wir die Ärmel hoch, präsentieren wir uns bei Ausbildungsmessen und machen wir bei den Jugendlichen das Handwerk und seine Vielfalt, den Mix aus Tradition und Innovation sichtbar!

Ihr Willi Reitz  
Kreishandwerksmeister

# DIE AKTUELLEN THEMEN



## HANDWERKSFORUM

Bäckeraktion zum Tag des Deutschen Butterbrotes  
ab Seite 8



## AUSBILDUNG

Ausbildungsmessen in Overath und Leverkusen  
ab Seite 14



## IMPRESSUM

### Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land  
Altenberger-Dom-Straße 200  
51467 Bergisch Gladbach  
T: 02202 9359-0  
F: 02202 9359-479  
M: info@handwerk-direkt.de

### Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto  
T: 02202 9359-0  
M: info@handwerk-direkt.de

### Redaktionsleitung

Isabelle Schiffer  
T: 02202 9359-0  
M: schiffer@handwerk-direkt.de

### Agentur

Gillrath Media KG  
Friesenwall 19, 50672 Köln  
T: 0221 277949-0  
M: kontakt@gillrathmedia.de  
Geschäftsführung: Udo Gillrath

### Anzeigendisposition und -verwaltung

Udo Gillrath  
T: 0221 277949-0  
M: forum@gillrathmedia.de

### Grafik

Kay Bauth, Christiane Robyn  
M: forum@gillrathmedia.de

### Koordination | Druck

Gillrath Media KG

### Erscheinungsweise

6-mal jährlich im 2-monatlichen Rhythmus

### Rechtshinweise

Das Kopieren, Veröffentlichen oder Nachdrucken aller Inhalte dieses Magazins bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Die Texte in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

### Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die weibliche, männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

### Bezugspreis

Einzelpreis je Ausgabe: 4,00 EUR  
Jahresbezugspreis: 24,00 EUR

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt als Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt.

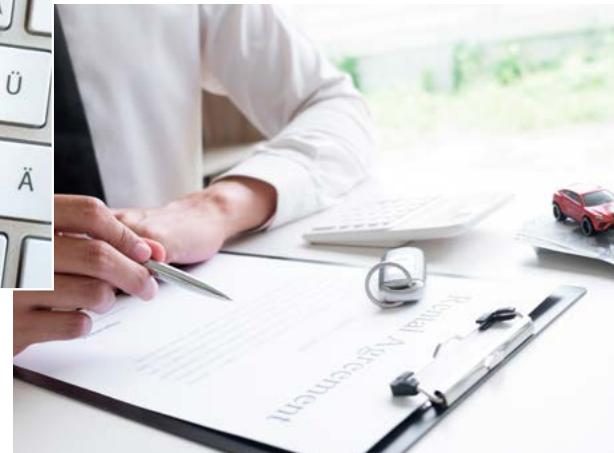
### Credits Umschlag und Inhaltsverzeichnis:

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei der Kreishandwerkerschaft.





**RECHT**  
Vertragsschluss zwischen Unternehmen:  
Hinweis auf Geltung von im Internet abrufbaren AGB genügt  
Seite 30



## HAUS DER WIRTSCHAFT

Kfz Versicherung:  
Warum die Beiträge deutlich steigen  
Seite 38

## INHALT

### EDITORIAL

Auf zu Ausbildungsmessen - Handwerk zeigen

3

### HANDWERKSFORUM

Verleihung des Rheinisch-Bergischen Unternehmerpreises 2024 an die Firma Hamacher

6

Bäckeraktion zum Tag des Deutschen Butterbrotes

8

Blutspendenaktion der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

10

Wir stellen vor:  
Bäckerinnung Bergisches Land

12

### AUSBILDUNG

Ausbildungsmesse:  
4Starters in Overath

14

Ausbildungsmesse: Tag der Ausbildung im FORUM Leverkusen

16

Team Ausbildung lädt ein:  
Austausch zum Thema Schule

18

Änderung der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes

19

### RECHT

Angemessenheit einer Probezeit in befristeten Arbeitsverhältnissen

22

Beschädigung bei Rückgabe eines Mietwagens

23

Energetische Sanierung

24

Falscher Stempel – egal

25

IAP adé

26

Kein Anspruch auf Inflationsausgleich während der Elternzeit

27

Kinder bringen Urlaub

28

Neuer THC-Grenzwert im Straßenverkehr

29

Vertragsschluss zwischen Unternehmen:  
Hinweis auf Geltung von im Internet abrufbaren AGB genügt

30

Zugang eines Einwurf-Einschreibens

31

### HAUS DER WIRTSCHAFT

Job-Turbo: Gemeinsame Erklärung zu Integration im Job

32

IKKclassic: Die ePA bringt viele Vorteile für Patienten

34

Informationen im Bereich Steuern:  
Zuordnung gemischt-genutzter Gegenstände zum Unternehmen

37

Kfz Versicherung:  
Warum die Beiträge deutlich steigen

38

Internet-Recherchen im Bewerbungsverfahren:  
Arbeitgeber müssen informieren

40



### TIPPS & TRICKS AUS DER WERKZEUGKISTE

Social Media:

Arbeitgebermarke [Teil II]

42

### UNTERNEHMER AKADEMIE

Workshop der Telefontraining-Reihe  
Telefon 4 – Lohnt sich der Auftrag?

44



### GUTE GRÜNDE ZUM FEIERN

Betriebsjubiläen

45

Neue Innungsmitglieder

45

50-jähriges Jubiläum:  
Zimmerei Berger in Kürten feiert runden Geburtstag

46

Goldener Meisterbrief und  
75. Betriebsjubiläum  
Autohaus Kaiser

47

### TERMINE

Vorstandssitzungen &  
Innungsversammlungen

48

Erste-Hilfe- & Brandschutzhelfer-Kurse

49

### DAS LETZTE

Der Staat muss funktionieren

50

# RHEINISCH-BERGISCHER UNTERNEHMERPREIS

## FAMILIENUNTERNEHMEN HAMACHER IN OVERATH AUSGEZEICHNET

Ulrich und Christiane Hamacher sowie ihre Söhne Fabian und Florian von der Hamacher GmbH in Overath erhielten am 23. September den Rheinisch-Bergischen Unternehmerpreis. Verliehen wurde der Preis in Form eines Kunstwerkes und einer Urkunde im Grandhotel Schloss Bensberg vor rund 140 Gästen. Der Rheinisch-Bergische Kreis, die Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW), die Kreissparkasse Köln, die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die IHK Köln, Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg, haben die Familie Hamacher ausgewählt. „Wie so oft ist es nicht einer allein, der seinen vollen Einsatz gibt und Herzblut sowie Engagement für den Betrieb einbringt. Wie so oft im Rheinisch-Bergischen Kreis ist es eine Familie, die für ein Unternehmen steht. Darum zeichnen wir in diesem Jahr vier Personen aus“, kommentierte Landrat Stephan Santelmann, der Schirmherr des Unternehmerpreises ist. Die Hamacher GmbH ist ein Familienunternehmen in dritter Generation. Es errichtet Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser sowie Objekt- und Gewerbegebäute in Holzbauweise. Darunter z.B. auch Kindergärten, Schulen oder Bauten für gemeinnützige Sozialträger. Außerdem ist es in der Sanierung und Erweiterung bestehender Gebäude tätig. Die Hamacher GmbH ist mehrfach ausgezeichnet und erhält auch bei Kundenbewertungen jeweils Bestnoten.

Die Jury hat die Familie Hamacher ausgewählt, um ihr vielfältiges Engagement für die Ausbildung, das Ehrenamt und die Gesellschaft zu würdigen. Die gut vorbereitete Nachfolge sichert dem Unternehmen Bestand und Wachstum. Mit technologischen Investitionen ermöglicht der Betrieb den Mitarbeitenden gesundes und sicheres Arbeiten. Auch über Qualifizierung bindet das Unternehmen seine Fachkräfte. Man kann sich nicht über einen Mangel beklagen, beteiligt sich aber dennoch an der Fachkräftekampagne „Kluge Köpfe arbeiten“

hier“. Die Hamacher GmbH baut und entwickelt nachhaltig und ist in der Region eng eingebunden, nicht nur, weil sie Aufträge ausschließlich mit lokalen Partnern durchführt. Die Laudatio zum Preis sprach Markus Eschbach, ebenfalls aus Overath. Als studierter Maschinenbauer war er lange in Führungspositionen in der Automobilzulieferindustrie, in der Beratung und im Versicherungswesen tätig. Aus diversen gemeinsamen Umbauten und Bau-Projekten mit der Hamacher GmbH ist eine tiefe, langjährige Freundschaft zur Familie Hamacher entstanden. Er konnte Anekdoten und Begebenheiten berichten, die einen sehr persönlichen Blick erlaubten. Als Vertreter der Jury und somit stellvertretend für alle Partner, die den Rheinisch-Bergischen Unternehmerpreis verliehen, kommentierte Gunter Derksen, Regionalvorstand der Direktion Rhein-Berg der Kreissparkasse Köln, die Idee des Rheinisch-Bergischen Unternehmerpreises folgendermaßen: „Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es viele erfolgreiche Unternehmen, die sich durch Leistung und Innovationskraft auszeichnen und darüber hinaus noch einen Schritt weitergehen, indem sie sich besonders für ihre Mitarbeitenden und die Menschen in ihrer Region einsetzen. So wie die Familie Hamacher, die ihren Familienbetrieb auf Regionalität, nachhaltige Entwicklungen und Ideenreichtum in der Ausbildung ausgerichtet hat – allesamt Eigenschaften, mit denen sich die Vertreter der Jury absolut identifizieren. Der Unternehmerpreis gibt solchem Einsatz eine würdige Bühne, daher unterstützen alle Partner ihn sehr gern.“ Die Preisträger erhielten neben einer





Vier Generationen der Familie Hamacher freuen sich über den Preis. © Klaus Lawrenz

Urkunde eine Skulptur des Künstlers Friedrich Förder. Sie trägt den Titel „Rücken an Rücken“ und überzeugt mit „der Symbolik der klaren, feinen Bildsprache dazu, wie man gemeinsam in einem Unternehmen arbeitet mit wachem Blick in die Zukunft und Rücken an Rücken zusammenstehend im Arbeits- und Wirtschaftsprozess“. So beschreibt der Künstler sein Werk. „Darum hat die Jury den Druckstock ausgewählt“, erklärte RBW-Geschäftsführer Volker Suermann. „Nicht nur wegen des Werkstoffes Holz, sondern auch der Gedanke, dass man sich in der Familie oft gegenseitig Rückhalt geben muss, passte in unseren Augen sehr gut zu den Preisträgern.“

**Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gratuliert dem Mitgliedsbetrieb Hamacher GmbH zum Rheinisch-Bergischen Unternehmerpreis, der alle zwei Jahre verliehen wird.**

**Ihr Fliesen- und Natursteinfachbetrieb**

**Surbach**  
G  
Fliesen Platten Mosaik Natursteine b H  
Beratung - Verkauf - Ausführung

Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 · [www.fliesen-surbach.de](http://www.fliesen-surbach.de)

**ANZEIGEN**

**RAFA** **GmbH**

**MALERBEDARF**

Tel. 02202 / 95 962-0 [www.rafa.de](http://www.rafa.de)

Köln-Ossendorf • Köln-Stammheim • Bonn-Draisdorf • Bergisch Gladbach  
Mathias-Brüggen-Str. 70 Düsseldorfer Str. 330 Justus-von-Liebig-Str. 19a  
Ein Partner der **MEGA GRUPPE**

• FARBEN  
• TAPETEN  
• BODENBELÄGE  
• LAMINAT / PARKETT  
• DEKORATIONEN  
• SONNENSCHUTZ  
• WERKZEUGE / MASCHINEN

## TAG DES DEUTSCHEN BUTTERBROTES: KLEINE BROTDOSSEN MIT GROSSER WIRKUNG

Die deutsche Brotkultur, die seit 2014 als immaterielles Kulturerbe von der UNESCO anerkannt ist, hat viele Facetten. Eine davon zeigte sich eindrucksvoll am 27. September 2024, als über 1.000 Kindergartenkinder in der Region Leverkusen, Rhein-Berg und Oberberg ein leckeres und gesundes Frühstück erhielten. In wiederverwendbaren Brotdosen verpackt, wurden ihnen frisch belegte Butterbrote serviert. Diese Aktion der Innungsbäcker, die alle zwei Jahre rund um den Tag des Deutschen Butterbrotes stattfindet, setzt ein klares Zeichen: Tradition trifft auf Nachhaltigkeit und Gesundheit.



„Wir Bäcker stehen für Qualität und Handwerkskunst, die man schmeckt“, betont Peter Lob, Obermeister der Bäckerinnung Bergisches Land. „Es ist uns wichtig, besonders unseren jüngsten Kunden die Bedeutung einer gesunden Ernährung nahe zu bringen.“ Neben dem Genuss soll auch das Bewusstsein für Regionalität, Frische und Nachhaltigkeit gestärkt werden. Was 2018 begann, hat sich mittlerweile zu einer festen Tradition entwickelt.

Ein besonderer Dank geht an die IKK classic, die die Produktion der Brotdosen finanziell unterstützt hat. „Als Krankenkasse ist Gesundheit unser zentrales Anliegen. Vollkornprodukte, die

reich an Nährstoffen sind und lange sättigen, passen perfekt dazu“, erklärt Sandra Calmund-Föller, Regionalgeschäftsführerin.

Die Bedeutung eines gesunden Frühstücks ist unbestritten. Eine ausgewogene Morgenmahlzeit fördert nachweislich die Konzentration und Leistungsfähigkeit von Kindern. Vollkornbrot, wie es in den Brotdosen verteilt wurde, liefert langanhaltende Energie sowie wichtige Ballaststoffe und Mineralstoffe, die das Wachstum unterstützen.

Diese Aktion der Innungsbäcker ist weit mehr als Werbung. Sie ist ein Plädoyer für traditionelle Handwerkskunst, die in der modernen Lebensmittelindustrie oft in den Hintergrund gerät. „Frisch gebackenes Brot vom Bäcker hat eine Qualität, die kein abgepacktes Produkt bieten kann“, sagt Peter Lob. „Das gilt es zu bewahren – für uns, unsere Kinder und die Zukunft unseres Handwerks.“

Der „Tag des Deutschen Butterbrotes“ zeigt eindrucksvoll, wie aus einem einfachen Nahrungsmittel ein Botschafter für Tradition, Nachhaltigkeit und Qualität wird. Die gefüllten Brotdosen sind nicht nur ein Geschenk, sondern auch eine Erinnerung daran, wie wichtig gesunde Ernährung und handwerkliche Produkte für unsere Gesellschaft sind. So wird das Butterbrot nicht nur zur Mahlzeit, sondern zur bewussten Entscheidung für Qualität und Handwerk.

Beteiligt waren folgende Betriebe in folgenden Kindergärten:

in Bergisch Gladbach:

**Bäckerei Lob in den Einrichtungen:**  
Montessori Kinderhaus „Rabauken“

in Bergneustadt:

**Bäckerei Gießelmann in der Einrichtung:**  
Kindertagesstätte Kreuz & Quer

in Burscheid:

**Bäckerei Kretzer in der Einrichtung**  
Johanniter-Kindertagesstätte in Hilgen

in Hückeswagen:

**Bäckerei von Polheim in den Einrichtungen:**  
· Kindertagesstätte Kreuzkirche  
· Kindergarten Arche

in Kürten:

**Kürtner Landbäckerei Mario Fritzen in der Einrichtung:**  
DRK-Kindertagesstätte Weidenkätzchen



in Leverkusen:

**Bäckerei Willeke in den Einrichtungen:**

- Städt. Kindertagesstätte Am Quettinger Feld
- Ev. Kitaverband/Kirchenkreis Leverkusen - Ev. Kindertagesstätte und Familienzentrum
- Städt. Kindertagesstätte Wuppertalstraße

in Overath:

**Bäckerei Müller in den Einrichtungen:**

- Kindertagesstätte die Maulwürfe e.V.
- Kath. Kindergarten St. Mariä Heimsuchung
- Initiative Kiga e.V. Pohlhausen

in Wiehl:

**apanpan Brotmanufaktur Kraus GmbH in der Einrichtung:**

AWO Tageseinrichtung für Kinder Johanna Kirchner



## MACHEN SIE MIT, SPENDEN SIE BLUT!

# 29.11.2024: BLUTSPENDENAKTION IN DER KREISHANDWERKERSCHAFT

In etwas mehr als vier Wochen ist es endlich soweit und die lange angekündigte Aktion der Kreishandwerkerschaft zusammen mit dem Blutspendendienst West des Deutschen Roten Kreuzes und unserem Kooperationspartner, der IKK classic, findet statt: Kommen Sie am **Freitag, den 29. November, zwischen 10 Uhr und 14 Uhr in die Kreishandwerkerschaft und spenden Sie Blut!**

Wir laden alle unsere Innungsvorstände und Mitgliedsbetriebe zum freiwilligen Blutspenden ein! **Werden Sie an diesem Tag zu Vollblut-Heldinnen und -Helden und lassen Sie uns zeigen, wie das Handwerk zusammenhält, für den Notfall versorgt und anderen unkompliziert hilft.** Denn: Ihre Blutspende kann Leben retten und wird dringend gebraucht, zum Beispiel bei Operationen, nach Unfällen, bei der Behandlung von Krebspatienten etc.

**Was Sie tun müssen:** Egal ob Sie Erstspender sind oder bereits gespendet haben, melden Sie sich über den QR-Code an, reservieren Sie Ihren Termin und kommen Sie am 29.November in die Kreishandwerkerschaft.

**Was Sie im Vorfeld tun können und was uns hilft:** Wir möchten diese bisher in NRW und in Deutschland einmalige Blutspendenaktion medial begleiten. Es werden also Vertreter der Presse eingeladen, an dem Tag dabei zu sein und über die Aktion zu berichten.

Und hier kommen Sie ins Spiel: Außer, dass Sie selbst bei der Aktion dabei sind, informieren Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen über diese wichtige Initiative. Vielleicht kommen Sie ja alle zusammen zur Aktion – quasi wie eine Art „Betriebsausflug“. Teilen Sie die Information und gerne auch den QR-Code in Ihrem Netzwerk, um möglichst viele Spender zu erreichen.

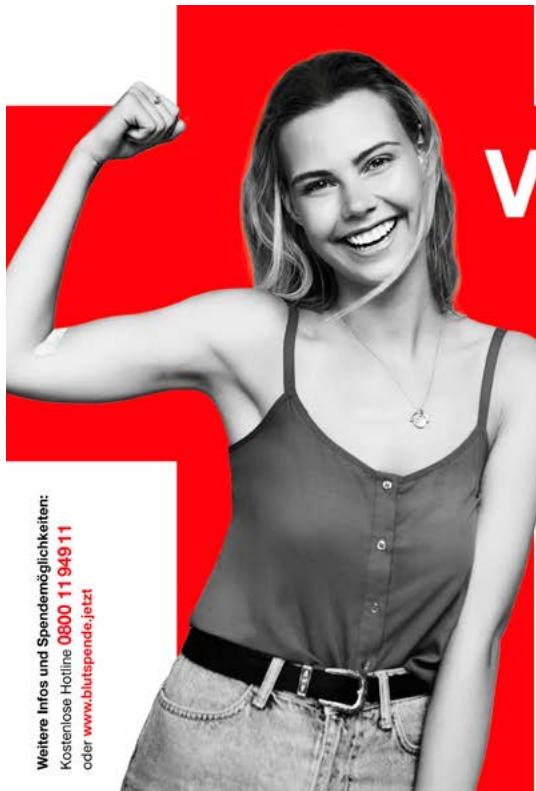
**Was uns außerdem noch hilft:** Erzählen Sie uns Ihre Geschichte. Waren Sie persönlich schon einmal auf eine Blutspende angewiesen oder gibt es jemanden in Ihrer Familie, dem es schon so ging? Dann melden Sie sich sehr gerne bei uns (schiffer@handwerk-direkt.de oder telefonisch unter: 0 22 02 93 59 453). Ihre Geschichte würden wir dann gerne für eine Vorberichterstattung für die Presse nutzen. Wie immer berühren persönliche Schicksale ja am meisten, machen vielleicht betroffen und motivieren so noch mehr Menschen zu einer Blutspende.

Lassen Sie uns aus dieser Aktion eine große und schöne Aktion machen, von der nicht nur viele erzählen, sondern von der vor allem viele etwas haben.

**Jede Spende zählt und kann Leben retten!**



Bild: AdobeStock © New Africa



**Vollblut-Helden**  
Blut spenden.  
Leben retten.

Weitere Infos und Spendemöglichkeiten:  
Kostenlose Hotline **0800 11 949 11**  
oder [www.blutspende.jetzt](http://www.blutspende.jetzt)



Blutspendedienst West

Freitag  
**29.**  
November

Kreishandwerkerschaft  
**Bergisch Land**  
Altenberger-Dom-Str. 200  
Bergisch Gladbach  
10:00 – 14:00 Uhr



Online Termin buchen.

ANZEIGEN



**WURTH**  
SANITÄR & HEIZUNG

02207-96660    Herrenhöhe 7 | 51515 Kürten    [www.wurth-shk.de](http://www.wurth-shk.de)



#### IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

- Heizung- und Klimatechnik
- Kabel und Leitungen
- Industrie- und Haustechnik
- Netzwerktechnik

- Werkzeuge
- Leuchtmittel und Lampen
- Rohre und Leitungen
- Sicherheit und Kommunikation

**Bergisch Gladbach**  
Krädepolhölmühlenweg 16  
51469 Bergisch Gladbach  
Tel.: 02202/920174  
Fax: 02202/920152  
[bergischgladbach@yesss.de](mailto:bergischgladbach@yesss.de)

you can ! [www.yesss.de](http://www.yesss.de)



Seit über 50 Jahren bieten wir Ihnen einen zuverlässigen elektrotechnischen Rundumservice für Projekte jeder Größe.

#### Vom Herdanschluß bis zum Neubau Ihres intelligenten Zuhause

Unser Kundendienstservice unterstützt Sie gerne bei der Planung und Umsetzung Ihrer Wünsche

Elektro Meißner GmbH  
Osenauer Str. 4  
51519 Odenthal  
Tel: 02202-9763-0  
[www.elektro-meissner.de](http://www.elektro-meissner.de) [info@elektro-meissner.de](mailto:info@elektro-meissner.de)



**WIR STELLEN VOR:****BÄCKERINNUNG BERGISCHES LAND**

Als Mitgliedsbetriebe gehören Sie einer Innung, vielleicht auch zwei Innungen an. Aber kennen Sie auch die anderen Innungen, die unter dem Dach der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land vereint sind? Wir stellen in den nächsten Ausgaben der FORUM in alphabetischer Reihenfolge alle 13 Innungen vor – mit interessanten und wichtigen Informationen rund um die jeweilige Innung sowie deren Vorstandsmitglieder. Wir möchten Ihnen damit einen Überblick über alle Innungen von B wie Bäcker bis T wie Tischler verschaffen. Heute starten wir mit der Bäckerinnung Bergisches Land.

Die Bäckerinnung Bergisches Land, Teil der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, bewahrt das traditionsreiche Bäckerhandwerk in der Region. Durch ehrenamtliches Engagement hält sie das Handwerk lebendig und fördert es mit jährlichen Aktionen wie der Brot- und Stollenprüfung. Besondere Highlights sind die Brotprüfung und die Aktion zum „Tag des deutschen Butterbrotes“, bei der Kindergartenkinder alle zwei Jahre mit nahrhaften Frühstücken beschenkt werden. Das Bäckerhandwerk, eines der ältesten der Welt, wird mit Leidenschaft von Generation zu Generation weitergegeben.



48 Innungsbetriebe



8 Vorstandsmitglieder



27 Auszubildende

**Die Vorstandsmitglieder**

**Peter Lob**  
Obermeister



**Ralf Gießelmann**  
stellv. Obermeister



**Stefan Willeke**  
stellv. Obermeister



**Mario Fritzten**  
Lehrlingswart



**Bruno Kohlenbach**  
Beisitzer



**Hanno Kraus**  
Beisitzer



**Herbert Christian Pieper**  
Beisitzer



**Jörg von Polheim**  
Beisitzer

# Neue Website unbezahlbar? Von wegen!

Jetzt mit Highspeed zu Ihrem professionellen Webauftritt –  
Ihrer überzeugenden, digitalen Firmenpräsentation.



ab 1.599 €\*

\* Beispiel: Pauschalpreis für One-Pager mit sieben Rubriken, individuellem und responsivem Webdesign, max. acht Lizenzbildern, persönlicher Beratung, Entwicklung Seitenstruktur, Texterstellung, rechtssicherem Impressum, Cookie-Hinweis und Datenschutzerklärung sowie Social Media Integration

**GILLRATH**  
MEDIA

Partner der Kreishandwerkerschaften  
Bergisches Land & Mettmann

Friesenwall 19 | 50672 Köln  
Ihr persönlicher Berater: Udo Gillrath  
0221 277949-10  
[gillrath@gillrathmedia.de](mailto:gillrath@gillrathmedia.de)  
[gillrathmedia.de](http://gillrathmedia.de)



## 4STARTERS IN OVERATH

# HANDWERK TRIFFT WELTRAUM – EINE INSPIRIERENDE REISE DURCH KREATIVE BERUFE

**Stellen Sie sich vor: Ein Astronaut schwiebt durch die Gänge einer Berufsmesse. Ungewöhnlich? Vielleicht. Aber genau das erlebten die Besucher der diesjährigen 4Starters in Overath. Denn was viele nicht wissen: Ohne das Handwerk wäre kein Schritt im All möglich – vom maßgeschneiderten Raumanzug bis zum hochkomplexen Equipment.**

Die Messe präsentierte eine beeindruckende Vielfalt an Möglichkeiten. Jugendliche konnten hautnah erleben, wie vielfältig und spannend eine Ausbildung im Handwerk sein kann. An jedem Stand warteten faszinierende Einblicke und Mitmach-Aktionen:

Rhythmisches Klopfen von Schiefer erklang am Stand der Dachdecker. Die Tischler ließen die Besucher mit einer CNC-Oberfräse digitale Kunstwerke auf Frühstücksbrettchen zaubern – ein echter Publikumsmagnet! Bei der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik wurden Rohre gepresst, während die Elektriker in spannende Gespräche über die Zukunft der Energie verwickelt waren.

Interaktiv präsentierten sich außerdem die folgenden Handwerksinnungen: Die Fleischer luden zum Gewürzraten ein, bei den Friseuren entstanden zauberhafte Lockenfrisuren. Die Metallbranche beeindruckte mit spannenden Infos zur Arbeit eines metallverarbeitenden Betriebs, während die Raumausstatter die Besucher an der Knopfpresso selbst kreativ werden ließen. Es war ein Fest für alle Sinne. Zugleich bot sich die perfekte Gelegen-

heit, verschiedene Berufe praktisch kennenzulernen.

Doch nicht nur die Jugendlichen waren begeistert. Auch NRW-Innenminister Herbert Reul nahm sich die Zeit, die Stände zu besuchen. Mit sichtlichem Interesse probierte er sich an den verschiedenen Aktivitäten aus und stellte neugierige Fragen – eine überraschende und motivierende Geste für alle Beteiligten.

Der Star der Show blieb jedoch unser Astronaut. In voller Montur schritt er über das Schulgelände, lud die Jugendlichen ein, die Ausstellung in der Aula zu erkunden, und posierte geduldig für unzählige Erinnerungsfotos.

Diese einzigartige Mischung aus Hands-on-Erfahrungen, inspirierenden Begegnungen und einem Hauch von Science-Fiction machte die 4Starters zu einem unvergesslichen Erlebnis. Sie zeigte eindrucksvoll: Das Handwerk ist nicht nur bodenständig, sondern kann buchstäblich Grenzen sprengen – bis hinauf zu den Sternen.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Mitgliedsbetriebe, die stellvertretend für ihre Innungen diesen Tag zu etwas ganz Besonderem gemacht haben. Ihre Leidenschaft und ihr Engagement haben einmal mehr bewiesen: Im Handwerk steckt die Zukunft – auf der Erde und darüber hinaus.



**Dachdeckerinnung**

Dachdeckermeister Thomas Marreck aus Overath  
Kautz Die Dachdeckerei GmbH aus Rösrath

**Elektroinnung**

Spie SAG GmbH aus Waldbröl

**Fleischerinnung**

Fleischerei Molitor aus Kürten

**Friseurinnung**

Haarstudio Wildangel GmbH aus Lindlar

**Innung für Metalltechnik**

Pakulla GmbH aus Bergisch Gladbach

**Innung für Raumausstatter und Bekleidungs-handwerke**

Reitz Lebensräume aus Bergisch Gladbach

**Innung für Sanitär, Heizung und Klima**

Jörn Wagner GmbH aus Rösrath

**Tischlerinnung**

Tischlerei Domgörden aus Overath



# HANDWERK BEGEISTERT

## „TAG DER AUSBILDUNG“

### IN LEVERKUSEN EIN VOLLER ERFOLG

Am 13. September verwandelte sich der Terrassensaal im FORUM Leverkusen in eine Bühne der Möglichkeiten. Beim „Tag der Ausbildung“ tauchten über 3.000 Schülerinnen und Schüler in die vielseitige Welt des Handwerks ein – und waren begeistert. Acht Handwerksinnungen boten eine spannende Mischung aus Information und Aktionen, die nicht nur Einblicke in verschiedene Berufe gewährten, sondern auch zum Mitmachen einluden. Von Bäckern bis zu Tischlern - jedes Gewerk zeigte seine einzigartigen Facetten und bewies, wie abwechslungsreich, spannend und kreativ Handwerksberufe sein können.

Der absolute Publikumsmagnet: Unser Air-Brush-Stand mit coolen, abwaschbaren „Handwerk ist cool“-Tattoos! Auch das Jumbo-Jenga-Spiel mit Handwerksberufen, kreiert von Schülerinnen und Schülern aus dem Tischler-Bereich des Berufskollegs Bergisch Gladbach zusammen mit deren Lehrern, sorgte für Begeisterung.

Handwerkskunst live erlebten die Gäste beim Stand der Baugewerksinnung Bergisches Land, wo eindrucksvoll eine „Da-Vinci-Brücke“ vor Ort von den Schülerinnen und Schülern aufgebaut werden konnte. Zudem hatten die Gäste die Möglichkeit, Fliesen zuzuschneiden, mit ihren Namen zu verzieren und an einer Wand anzubringen.

Auch das Metallhandwerk präsentierte sich auf der Veranstaltung: Die Jugendlichen bekamen spannende Einblicke in die Arbeit eines metallverarbeitenden Betriebs. Ebenso erhielten sie



am Stand der Elektrotechnik Einblicke in die Möglichkeiten moderner Elektronikberufe. Ein weiteres Highlight war der Stand der Dachdeckerrinnung Bergisches Land: Hier fertigten die Besucher kunstvolle Schiefer-Herzen an. Die Kraftfahrzeugginnung setzte auf Geschwindigkeit und Technik: Eine Carrera-Bahn zog zahlreiche Jugendliche an.

Die anderen Innungen glänzten ebenfalls mit praxisnahen Vorführungen. So konnten beim Stand der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke Vorhangsschienen angebracht und Gardinen befestigt werden. Auch das Bäckerhandwerk bot wertvolle Informationen zur Ausbildung und dem beruflichen Alltag eines Bäckers an. Wer das Körnerrätsel löste, bekam als Belohnung ein Muffin oder ein leckeres Brötchen.

Diese Veranstaltung, die alle zwei Jahre in Kooperation mit dem Berufskolleg Opladen stattfindet, hat sich inzwischen zum zwölften Mal als feste Größe in der Berufsorientierung etabliert. Sie bietet jungen Menschen die Möglichkeit, Vorurteile abzubauen und die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten – nicht nur im Handwerk – hautnah zu erleben.

Ein großer Dank gilt den teilnehmenden Betrieben, die den Tag der Ausbildung durch ihr Engagement zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht haben.



**Bäckerinnung**  
Bäckerei Willeke aus Leverkusen

**Baugewerksinnung**  
Zimmerei Adler aus Leverkusen  
JK FliesenDesign Meisterbetrieb aus Leverkusen

**Dachdeckerinnung**  
Ragas Dachdeckermeisterbetrieb GmbH aus Köln

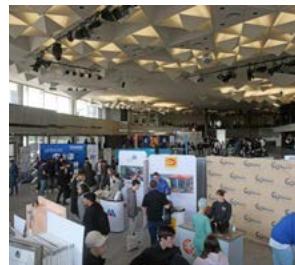
**Elektroinnung**  
Helmut Bornhöft - Elektro Bornhöft aus Bergisch Gladbach

**Kraftfahrzeuginnung**  
Autoservice Schenk aus Leverkusen

**Innung für Metalltechnik**  
Pakulla GmbH aus Bergisch Gladbach

**Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke**  
Heimtex 2000 Pietron GmbH aus Leverkusen

**Tischlerinnung**  
Patrick Schüler - ps planbar aus Kürten



# TEAM AUSBILDUNG LÄDT EIN AUSTAUSCH ZUM THEMA SCHULE - MIT ZIELGRUPPE LEHRER UND ELTERN

Das nächste Treffen des „Team Ausbildung“ steht an: **Am 26.11. sind wieder alle Betriebsinhaber und Interessierten eingeladen, sich rund um das Thema Ausbildung im Handwerk auszutauschen.**

Dieses Netzwerk freut sich über jeden und jede, der oder die dazukommen möchte. Das Team der Kreishandwerkerschaft bietet für das Netzwerktreffen den Rahmen, stimmt die Themen ab und organisiert die Treffen. Am wichtigsten sind aber Sie, liebe Betriebsinhaber und Interessierte! Sie sind die Fachleute in Ihrem Gebiet und haben die Möglichkeit, sich rund um das Thema Ausbildung auszutauschen.



Worum es am 26.11. gehen soll? Um die **Fortführung des Themas Schule: Wie und womit bekommen wir die Zielgruppe Lehrer und Eltern dazu, dass sie die Kinder und Jugendlichen ausreichend über das Thema Ausbildung im Handwerk informieren und darauf vorbereiten.** Bei einem Treffen vom „Team Ausbildung“ im Februar wurde in drei Gruppen erarbeitet, wie das konkret aussehen könnte.

Zu dem Treffen im November werden auch Vertreter der Schulen eingeladen. Die drei Gruppen sollen ihre Punkte dann präsentieren und wir werden anschließend in einen Austausch kommen. Uns ist es an dieser Stelle wichtig, eine Rückmeldung von einer der betroffenen Parteien - den Lehrern - zu bekommen und zu überprüfen, wie alltagstauglich die Ideen für eine Schule wirklich sind.

Sollte dieser Teil relativ schnell abgehakt werden können, haben wir noch ein zweites Thema in der Pipeline: Wir möchten mit Ihnen über **Möglichkeiten und Unmöglichkeiten von Berufsfelderstudien** sprechen und gemeinsam überlegen, wie diese gestaltet werden können, wo und welche Synergien es geben könnte und wie so ein Tag für alle Seiten sinnvoll ablaufen könnte.

**Das Treffen im großen Saal der Kreishandwerkerschaft soll stattfinden am:  
Dienstag, 26. November von 18 Uhr bis ca. 20.30 Uhr**

**Wichtig:** Damit wir wissen, mit wie vielen Personen wir rechnen dürfen, geben Sie uns **bitte bis spätestens Dienstag, 19.11. Bescheid, ob und zu wievielt Sie am 26.11. gerne dabei sein wollen.** Kurze Mail an schiffer@handwerk-direkt.de mit Ihren Namen reicht aus.

Rechtzeitig vor dem Termin werden wir noch einmal darauf aufmerksam machen und dran erinnern. Werden Sie Teil des „Team Ausbildung“ – wir freuen uns auf Sie!

Sie können bei dem Termin nicht dabei sein? Kein Problem! Wenn Sie Interesse an den Ergebnissen dieses Abends haben, melden Sie sich einfach kurz (siehe Mail-Adresse oben) – wir werden Sie dann auf dem Laufenden halten. Und vielleicht klappt es ja bei einem der nächsten Netzwerktreffen vom „Team Ausbildung“.

# ÄNDERUNG DER HANDWERKS- ORDNUNG UND DES BERUFS- BILDUNGSGESETZES

Am 1. August 2024 ist das „Berufsvalidierungs- und Digitalisierungsgesetz“ in Kraft getreten, wodurch sich auch die Handwerksordnung verändert hat.

Welche Änderungen für Ausbildungsbetriebe jetzt wichtig sind haben wir hier mal aufgelistet und kurz erläutert:

**Zunächst die wichtigen Änderungen der Handwerksordnung:**

## § 22 Abs. 2 HWO neu

(2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Lehrlinge (Auszubildende) nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder bestellt, die die Ausbildungsinhalte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln. Eine unmittelbare Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist in angemessenem Umfang auch als digitales mobiles Ausbilden ohne gleichzeitige Anwesenheit der Lehrlinge (Auszubildenden) und ihrer Ausbilder am gleichen Ort möglich, wenn

1. für die Vermittlung Informationstechnik eingesetzt wird,
2. die Ausbildungsinhalte und die Orte, an denen sich die Lehrlinge (Auszubildenden) und ihre Ausbilder jeweils aufhalten, für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten auf Distanz geeignet sind und
3. die Qualität der Vermittlung derjenigen bei gleichzeitiger Anwesenheit der Lehrlinge (Auszubildenden) und ihrer Ausbilder am gleichen Ort gleichwertig ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausbilder jederzeit zu den betriebsüblichen Zeiten für den Lehrling (Auszubildenden) erreichbar ist, den Lernprozess steuert und begleitet sowie die Lernfortschritte kontrolliert.



Für die Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.

→ Diese Empfehlungen sind noch nicht veröffentlicht, weshalb wir derzeit auch diese Form der Ausbildung noch nicht empfehlen würden.

**Änderungen des Berufsbildungsgesetzes, die auch uns im Handwerk betreffen:**

## § 11 Absatz 2 BBiG Vertragsabfassung

Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen oder nach Maßgabe des Satzes 2 zu übermitteln. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen nach Satz 1 diese speichern und ausdrucken können. Ausbildende haben den Empfang durch die Empfänger und Empfängerinnen nach Satz 1

nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Ausbildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

→ Damit ist es nunmehr auch möglich, dem Auszubildenden sein Exemplar des Ausbildungervertrages elektronisch zu übermitteln, wenn dieser den Vertrag dann speichern oder ausdrucken kann.

→ Wirklich neu ist auch, dass für Sie als Ausbildungsbetrieb die Empfangsbestätigung und die Vertragsabfassung drei Jahre aufzubewahren müssen.

### § 13 Nr. 8 Pflichten des Auszubildende

Auszubildende sind verpflichtet, dem Ausbildungsbetrieb den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.

→ Da Sie als Betrieb diese Empfangsbestätigung drei Jahre aufzubewahren müssen, empfiehlt es sich natürlich diese Empfangsbestätigung schriftlich einzufordern.

→ Achtung: Bei Minderjährigen lassen wir die Eltern den Empfang natürlich mit bestätigen.

### § 14 Abs. 1, Nr. 3 BBiG Pflichten des Ausbildenden

3. Ausbildende haben kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind; die für das digitale mobile Ausbilden nach § 28 Absatz 2 Satz 2 zusätzlich erforderliche Hard- und Software sind für die Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

→ Wir empfehlen, wie bereits oben dargestellt, abzuwarten, was das Bundesinstitut für Berufsbildung zu der Ausgestaltung digitaler Ausbildung vorschlägt.

### § 15 Freistellung, Anrechnung Berufsschulzeiten wurde wie folgt neu gefasst:

(2) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

1. die Berufsschulunterrichtszeit nach Absatz 1

Satz 2 Nummer 1 einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte,

4. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte.

→ Nach der neuen Regelung müssen nunmehr auf die Berufsschulunterrichtszeit nicht nur die Pausen, sondern auch die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte angerechnet werden. Sofern Sie Ihren Auszubildenden also nach dem 2. Berufsschultag noch zurück in den Betrieb holen, gilt nunmehr auch die Wegezeit als Ausbildungszeit!

→ Diese Änderungen gelten seit dem 1.08.2024 unmittelbar.

Weitere und weitreichendere Änderungen des gesamten Berufsbildungssystems in Deutschland stehen aber mit dem Berufsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz zum 1. Januar 2025 unmittelbar bevor.

Mit der Gesetzesänderung wird ein Feststellungsverfahren etabliert, mit dem Personen – insbesondere solche, die über keinen formalen Berufsabschluss verfügen – auf Antrag bei einer zuständigen Stelle (zum Beispiel Handwerkskammer) ihre Kompetenzen bewerten und den Umfang ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines dualen Ausbildungsberufs feststellen lassen können.

Voraussetzung ist allerdings, dass sie mindestens 25 Jahre alt sind und mit ihren Fähigkeiten zumindest den überwiegenden Teil des Berufsbildes abdecken. Ausnahmen gelten für Menschen mit Behinderung, die sich entsprechend auf die berufliche Handlungsfähigkeit auswirken (keine Altersgrenze; teilweise Vergleichbarkeit genügt). Sowohl an den Zugang zu diesem Feststellungsverfahren als auch an die eigentliche Überprüfung der beruflichen Handlungsfähigkeit der Antragstellenden werden hohe Anforderungen gestellt, um die Vergleichbarkeit der Feststellung mit einer regulären Abschlussprüfung zu sichern.

Wesentlich ist, dass Antragstellerinnen und Antragsteller in dem Beruf mindestens die anderthalbache Zeit der für den Referenzberuf vorgeschriebenen regulären Ausbildungsdauer tätig gewesen sein müssen, für den sie eine Feststellung beantragen. In dieser Zeit muss ihre Tätigkeit das entsprechende Berufsbild nahezu vollständig abgedeckt haben, falls sie die vollständige Vergleichbarkeit anstreben. Nur dann kann das Verfahren überhaupt eingeleitet werden.

Dieses Feststellungsverfahren soll nach Meinung des Gesetzgebers dazu dienen, die 2,86 Millionen junge Menschen im Alter von 20 bis 34 Jahren, die

über keinen Berufsabschluss verfügen und die 60 Prozent der Geringqualifizierten in Deutschland, die einer Facharbeitertätigkeit oder eine Tätigkeit mit höheren Anforderungen ausführen, nachträglich in die geregelten Bahnen unserer dualen Berufsausbildung einzubinden. Das Feststellungsverfahren soll in Zeiten großer Fachkräfteengpässe dazu dienen, alle vorhandenen Potenziale zu nutzen. Deshalb zielt der Gesetzentwurf darauf ab, grundlegende berufliche Kompetenzen, die unabhängig von einem formalen Berufsbildungsabschluss erworben wurden, sichtbar und verwertbar zu machen. Damit sollen für diese Personengruppen Anschlüsse an das System der beruflichen Bildung ermöglicht werden (höherqualifizierende Berufsbildung, Ausbildungserignung). Zumindest stellt sich das die Regierung so vor.

Weshalb dazu ein derartig kompliziertes und aufwändiges Verfahren, welches sich schon bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse nicht bewährt hat, notwendig ist, wissen wir nicht.

Wir haben uns aber vorgenommen, diese Entwicklung sehr aufmerksam zu verfolgen. Die duale Berufsausbildung hat Vorrang. Dieses Verfahren darf nicht zu einer Verwässerung des dualen Berufsbildungssystems führen.

ANZEIGE



**▶ 55.000 Türelemente auf Lager  
 ▶ Umfangreiche Fußboden-Kollektion  
 ▶ Große Ausstellung auf 6000 m<sup>2</sup> mit Fachberatung  
 ▶ Großes Holz- und Gartensortiment  
 ▶ Kurze Lieferzeit oder sofort abholbereit**

## **kompetent - schnell - zuverlässig**

Sprechen Sie uns an

Holz-Richter GmbH  
 Industriepark Klause  
 Holz-Richter-Str. 1 - 51789 Lindlar  
 Tel. 02266 4735-714  
 gh-bauelemente@holz-richter.de

**Holz  
 Richter**

[www.holz-richter.de](http://www.holz-richter.de)

# BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG WIE LANG DARF DIE PROBEZEIT SEIN

**Die Parteien stritten über die Wirksamkeit und den Beendigungstermin einer ordentlichen Kündigung des zwischen ihnen bestehenden, auf ein Jahr befristeten Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitsvertrag sah eine viermonatige Probezeit mit zweiwöchiger Kündigungsfrist sowie ein ordentliches Kündigungsrecht nach Ablauf der Probezeit vor.**

Nachdem die beklagte Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis „innerhalb der Probezeit ordentlich zum nächstzulässigen Zeitpunkt“ gekündigt hatte, er hob die Mitarbeiterin Kündigungsschutzklage. Eine viermonatige Probezeit sei gem. § 15 Abs. 3 TzBfG unwirksam. Hiernach muss bei einem befristeten Vertrag eine vereinbarte Probezeit im Verhältnis zu der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit stehen. Damit entfalle die der Probezeitvereinbarung zugrundeliegende ordentliche Kündbarkeit des Arbeitsvertrags und die Kündigung sei insgesamt unwirksam. Die Beklagte verteidigte die Dauer der Probezeit damit, dass für die Tätigkeiten der Klägerin ein erheblicher Einarbeitungsaufwand erforderlich sei und sie während der Probezeit eine Woche Urlaub in Anspruch genommen habe.

Das im Rahmen der Berufung zuständige LAG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die vereinbarte Probezeit gem. § 15 Abs. 3 TzBfG unwirksam ist. Ihre Dauer von vier Monaten stehe nicht im Verhältnis zur Gesamtbefristungsdauer. Im Regelfall sei eine Probezeit, deren Länge 25 % der Gesamtbefristungsdauer nicht überschreite, mit § 15 Abs. 3 TzBfG vereinbar. Dabei sei auf die Dauer der tatsächlich vereinbarten Befristung abzustellen. Sei die Dauer der Probezeit länger als 25 % der Gesamtbefristungsdauer, habe der Arbeitgeber darzulegen, aus welchen Umständen sich die Angemessenheit der Probezeit im Einzelfall ergebe. Dies sei der Beklagten nicht gelungen. Die Regelung zur Probezeit sei daher unwirksam gewesen. Daher war die gesetzliche Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit maßgeblich.

Trotz der Unwirksamkeit der Regelung zur Probezeit sei das Arbeitsverhältnis gem. § 15 Abs. 4 TzBfG ordentlich kündbar gewesen. Die Regelung zur Probezeit sei von den anderen arbeitsvertraglichen Regelungen trennbar gewesen, in denen von einer ordentlichen Kündbarkeit des Arbeitsverhältnisses ausgegangen worden sei.

**LAG Berlin-Brandenburg,  
Urteil vom 02.07.2024, Az. 19 Sa 1150/23**

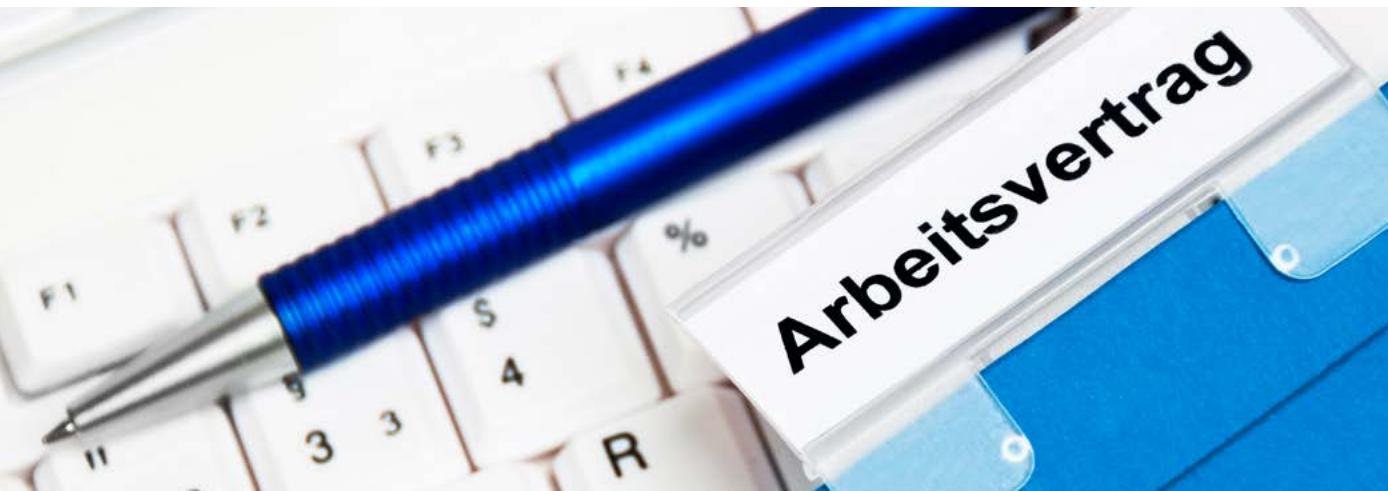


Bild: AdobeStock © PhotoSG

## RÜCKGABE EINES BESCHÄDIGTEN MIETWAGENS WER TRÄGT DEN SCHADEN?

**Wird ein Mietwagen beschädigt zurückgegeben, muss die Autovermietung beweisen, dass das Auto ohne Schäden übergeben wurde. Beweiserleichterungen gibt es nicht. Das Landgericht Lübeck verneinte kürzlich eine Ersatzpflicht des Mieters.**

Ein Mann mietet ein Auto. Der Zustand des Autos wird bei Übergabe nicht protokolliert. Als der Mann das Auto zurückgibt, werden Schäden festgestellt. Die Autovermietung verlangt von dem Mann Schadensersatz - das Auto sei bei Übergabe unbeschädigt gewesen, der Mann habe die Schäden verursacht. Der Mann will nicht zahlen – nicht er, sondern ein Vormieter habe die Schäden verursacht; er habe das Auto bereits beschädigt übernommen.

Das LG hat Mitarbeiter der Autovermietung als Zeugen befragt und entschieden, dass der Mann die Reparaturkosten nicht zahlen muss. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Autovermietung hat nicht bewiesen, dass der Mann die Schäden verursacht hat. Die Mitarbeiter haben sich an den Zustand des Autos bei Übergabe nicht erinnern können. Beweiserleichterungen gibt es hier nicht.

Wer von einem anderen für eine beschädigte Sache Ersatz verlangt, muss beweisen, dass der andere den Schaden verursacht hat. Dieser Grundsatz gilt auch bei einer Autovermietung. Der Vermieter kann nur Geld für Schäden am Miet-

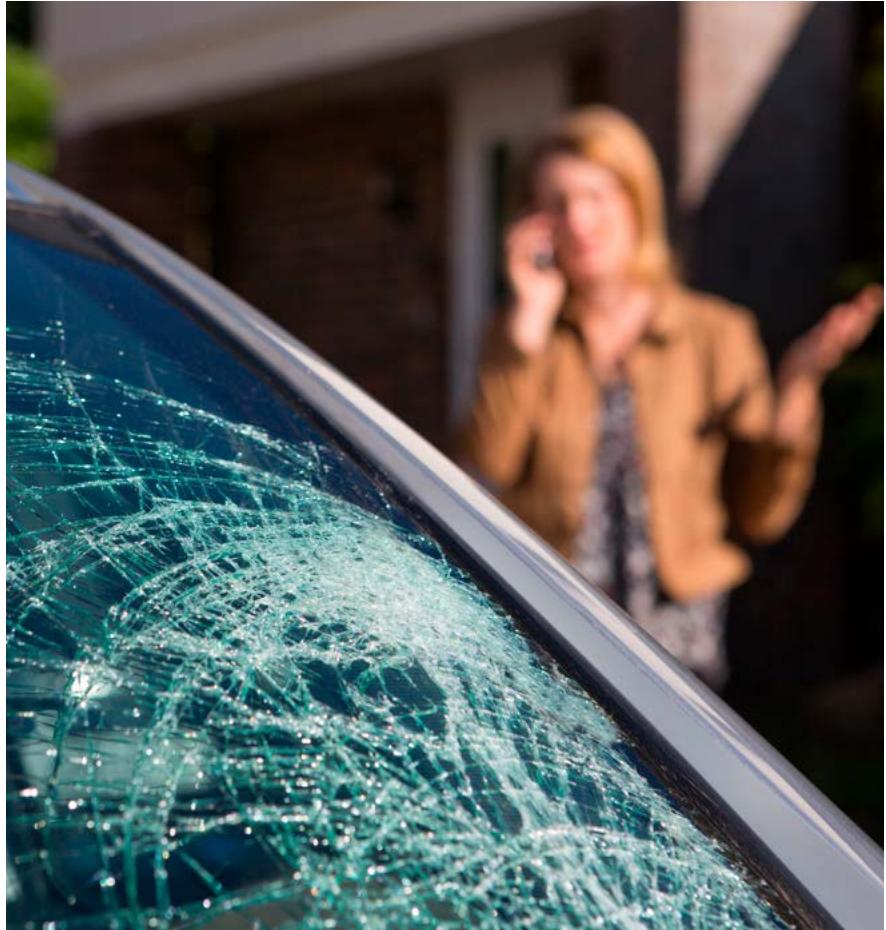


Bild: AdobeStock © Daisy Daisy

wagen verlangen, wenn er beweisen kann, dass das Auto bei der Übergabe keine Schäden hatte. Ein vom Mieter unterschriebenes Protokoll über den Zustand des Autos bei der Übergabe kann als Beweis dienen.

**Landgericht Lübeck,  
Urteil vom 06.03.2024, Az. 60 82/23**

# ENERGETISCHE SANIERUNG: ARCHITEKT HAFTET BEI FALSCH-BERATUNG ZU FÖRDERUNGEN

**Ein Architekt, der bei energetischen Gebäudesanierungen seine Kunden nicht nur in technischer Hinsicht, sondern auch zum Erhalt von Fördermitteln berät, muss für Schäden einstehen, wenn er die Fördervoraussetzungen fehlerhaft einschätzt. Das hat jetzt das Landgericht (LG) Frankenthal entschieden.**

Eine Frau, die ihr Mehrfamilienhaus in Ludwigshafen energetisch sanieren und dazu auch auf Fördermittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zurückgreifen wollte, ließ sich von einem Architekten beraten. Der auch im Bereich der Energieberatung tätige Architekt empfahl ihr, das Objekt in Wohnungseigentum umzuwandeln, weil dies eine Voraussetzung für die Gewährung von KfW-Fördermitteln im Rahmen des Programms „Energieeffizient Sanieren“ sei.



Entsprechend der Beratung des Architekten stellte die Immobilienbesitzerin den Antrag auf die Fördermittel, noch bevor die Umwandlung des Hauses in Wohnungseigentum vollzogen war. Nachdem die Sanierungsarbeiten durchgeführt und die Umwandlung in Wohnungseigentum abgeschlossen waren, verweigerte die KfW die Auszahlung. Die Begründung: Nach den Förder-

bedingungen seien nur Eigentümer von bestehenden Eigentumswohnungen antragsberechtigt. Eine Umwandlung in Wohnungseigentum erst nach Antragstellung genüge nicht. Mit ihrer Klage verlangte die Frau von dem Architekten die entgangenen Vorteile ersetzt.

Das LG hat der Klage stattgegeben. Der Architekt habe nicht nur auf technischer Ebene zugearbeitet, sondern mit seiner beratenden Tätigkeit zu den Fördervoraussetzungen der geplanten Sanierungsmaßnahme eine Rechtsdienstleistung erbracht. Da die Information über die Voraussetzungen für die KfW-Förderung der geplanten Maßnahme unzureichend gewesen sei, habe er seine Schutzpflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt. Hätten die Eheleute den Antrag erst nach der Umwandlung in Wohnungseigentum gestellt, hätten sie die Fördermittel erhalten.

Für den Fall, dass eine Beratung des Kunden auch über Fördermittel bei energetischen Gebäude-sanierungen erforderlich wird, sollte immer auf einen Energieberater oder eine Rechtsberatung verwiesen werden.

**LG Frankenthal,  
Urteil vom 25.01.2024, Az. 7 O 13/23**

# FALSCHER STEMPEL - EGAL

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass es sich nachfolgend um einen Einzelfall handelt, der nicht auf alle Kündigungssachverhalte übertragen werden kann.

**Der Kläger wendet sich gegen eine Probezeitkündigung durch die Beklagte. Der Kläger war seit August 2023 bei der Beklagten beschäftigt. Am 12.01.2024 überreichte der Betriebsleiter R dem Kläger die streitgegenständliche Kündigung vom selben Tage. Das Kündigungsschreiben enthält in der Kopfzeile Namen und Anschrift der Beklagten, darüber hinaus in der Unterschriftenleiste den Namen der Beklagten ergänzt um die Bezeichnung „(ppa.: T.B.)“. Unterzeichnet wurde die Kündigung von B. unter Verwendung eines Firmenstempels der „P. H. E. GmbH“. Die Kündigung wurde ausgesprochen zum 26.01.2024 und vorsorglich zum nächstzulässigen Termin.**

Der Kläger trägt vor, zum Zeitpunkt der Kündigung hätte er nach eigener Arbeitszeiterfassung bereits mehr als 1300 Stunden geleistet, was bei einer mtl. Arbeitszeit von 180 Stunden weit mehr als die 6 Monate Probezeit darstellen würde. Eine Kündigung während der Probezeit sei durch die Anzahl der geleisteten Stunden hinfällig. Der Kläger beantragt die Kündigung für unzulässig zu erklären, da sie mit dem Stempel der „P. H. E. GmbH“ versehen gewesen sei, mit der der Kläger keinen Vertrag hätte. Da B. sicherlich auch die Prokura in den anderen vier Firmen habe und er sich mit dem Stempel als Bevollmächtigter der „P. H. E. GmbH“ ausgewiesen habe, sei die Kündigung durch diesen Stempel ungültig.

Die Beklagte trat dem entgegen und beantragte Klageabweisung. Sie führt u.a. aus, die Kündigung sei durch die Beklagte ausgesprochen worden, wie sich aus dem Briefkopf ergebe. Der Kläger habe dies richtigerweise als Kündigung durch die Beklagte aufgefasst. Die Kündigung in der Probezeit sei auch fristgemäß erfolgt. An dem aus dem Briefbogen ersichtlichen Absender ändere auch der fälschlicherweise angebrachte Stempel nichts. Dem Kläger sei klar gewesen, dass die Kündigung

durch die Beklagte erklärt worden sei, mit der auch sein Arbeitsvertrag bestanden habe. Die Kündigung sei vom Prokuristen B. unterzeichnet worden und sei damit formal und inhaltlich wirksam. B. sei auch gleichzeitig Prokurst der „P. H. E. GmbH“, weshalb es zur Verwendung des falschen Stempels gekommen sei. Die Stellung des B. sei dem Kläger auch bekannt.

Das Arbeitsgericht wies die Kündigungsschutzklage ab. Die Kündigung wurde innerhalb der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG ausgesprochen. Sie bedarf daher keiner weiteren Begründung.

Das Arbeitsverhältnis begann unstreitig am 01.08.2023 und die Kündigung wurde dem Kläger persönlich überreicht am 12.01.2024. Die Berechnung der Wartezeit des § 1 Satz 1 KSchG bemisst sich ausschließlich nach dem Kalender und damit unabhängig von der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden. Die Kündigungsfrist wurde eingehalten. Unstreitig wurde im Arbeitsvertrag eine sechsmonatige Probezeit vereinbart. Dies führt gem. § 622 Abs. 3 BGB zu einer Kündigungsfrist von zwei Wochen innerhalb dieser ersten sechs Monate. Die am 12.01.2024 zugegangenen Kündigung beendet daher das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 26.01.2024.

Der die Kündigung unterzeichnende Prokurst T. B. war auch als im Handelsregister eingetragener Prokurst zum Ausspruch der Kündigung berechtigt. Die Verwendung des Firmenstempels der „P. H. E. GmbH“ macht die Kündigung nicht unwirksam. Als Aussteller der Kündigung ist über die Kopfzeile und auch das Unterschriftenfeld die Beklagte erkennbar. Diese Erkenntnis hatte auch der Kläger, da er seine Klage ausdrücklich „gegen die Kündigung durch die P. KG“ gerichtet hat. Zwar ist offensichtlich, dass der vom Prokuristen bei der Unterschriftenleistung verwendete Stempel der „P. H. E. GmbH“ im Zusammenhang mit der Kündigung der Beklagten falsch verwendet wurde. Eine Änderung in der Person des Ausstellers der Kündigung hierdurch aber nicht.

**Arbeitsgericht Suhl,  
Urteil vom 14.08.2024, Az. 6 Ca 96/24**

# IAP ADÉ

**Der im Jahr 1959 geborene Kläger war seit März 1983 bei der Beklagten beschäftigt. Im Jahr 2018 hatten die Parteien einen Vertrag über Altersteilzeit im Blockmodell abgeschlossen. Auf dieser Grundlage befindet sich der Kläger seit Oktober 2022 in der passiven Phase.**

Im April 2023 zahlte die Beklagte an ihre aktiv beschäftigten Mitarbeiter, auch an diejenigen, die noch in der aktiven Phase eines Altersteilzeitverhältnisses standen, eine Inflationsausgleichsprämie (IAP) in Höhe von 1.250,00 €. Der Kläger erhielt keine Inflationsausgleichsprämie. Er war allerdings der Ansicht, er habe aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls einen Anspruch auf Zahlung der Inflationsausgleichsprämie. Eine Differenzierung nach aktiver und passiver Phase der Altersteilzeit sei unzulässig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen.

Eine Anspruchsgrundlage war nicht gegeben. Soweit der Kläger seinen Anspruch auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gestützt hatte, waren dessen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Zahlt der Arbeitgeber aufgrund einer abstrakten Regelung eine freiwillige Leistung nach einem erkennbar generalisierenden Prinzip und legt er entsprechend dem mit der Leistung verfolgten Zweck die Anspruchsvoraussetzung für diese Leistung fest, darf er einzelne Arbeitnehmer von der Leistung zwar nur ausnehmen, wenn dies sachlichen Kriterien entspricht. Arbeitnehmer werden allerdings nicht sachfremd benachteiligt, wenn nach dem Zweck der Leistung Gründe vorliegen, die es unter Berücksichtigung aller Umstände rechtfertigen, ihnen die anderen Arbeitnehmern gewährten Leistungen vorzuenthalten.

Die Zweckbestimmung einer Sonderzahlung ergibt sich vorrangig aus ihren tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen. Dementsprechend ist zunächst der Zweck der Leistungen zu ermitteln und zu beurteilen, ob der von ihr ausgeschlossene Personenkreis berechtigterweise außerhalb der allgemeinen Zweckrichtung steht. Steht eine unterschiedliche Ausgestaltung der Zusatzleistung nach Gruppen von Arbeitnehmern fest, hat der Arbeitgeber die Gründe für eine Differenzierung offenzulegen und substantiiert die sachlichen Unterscheidungskriterien darzutun.

Die Beklagte hatte die Inflationsausgleichsprämie ausschließlich an aktiv beschäftigte Arbeitnehmer gezahlt und dies damit begründet, diese Arbeitnehmer mit der Leistung motivieren zu wollen, sie habe gerade nicht ihre nicht aktiv im Arbeitsverhältnis Tätigen unterstützen wollen, weil eine Motivation dieser Arbeitnehmergruppe nicht geboten gewesen sei. Damit hatte die Beklagte einen Leistungszweck dargelegt, der durch die Gruppenbildung unmittelbar nachvollziehbar und i.S.d. BAG-Rechtsprechung (BAG 12.10.2011 - 10 AZR 510/10) ausreichend substantiiert war. Diesem von der Beklagten dargelegten Zweck stand nicht entgegen, dass die von ihr ausgewählte Prämie nach dem Willen des Gesetzgebers im Hinblick auf die Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden kann.

**Landesarbeitsgericht Niedersachsen,  
Urteil vom 17.05.2024, Az. 14 SLa 26/24**

# WÄHREND ELTERNZEIT KEIN ANSPRUCH AUF INFLATIONSAUSGLEICH

**Eine Kommunalbeschäftigte klagte, weil ihr während ihrer Elternzeit der tariflich vereinbarte Inflationsausgleich verwehrt wurde, und sah sich als Mutter diskriminiert. Dem erteilte das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf nun eine Absage.**

Der Tarifvertrag, in dessen Anwendungsbereich die Beschäftigung der Mutter fiel, sah eine Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Juni 2023 von einmalig 1.240 Euro sowie weitere Zuschüsse in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 von monatlich 220 Euro vor. Die Angestellte befand sich von Juni 2023 bis April 2024 in Elternzeit, arbeitete aber ab Mitte Dezember wieder in Teilzeit. Deshalb zahlte ihr die Kommune nur für die Monate Januar und Februar 2024 einen – anteiligen – Zuschlag.

Grundlage war eine Regelung in §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 TV Inflationsausgleich, wonach an mindestens einem Tag ein Anspruch auf Entgelt bestanden haben muss, um in den Genuss der Sonderzahlung zu kommen. Die Frau war der Meinung, dass sie durch diese Vorschrift als Arbeitnehmerin in Elternzeit unzulässig wegen ihres Geschlechts diskriminiert werde. Schließlich gingen Mütter länger in Elternzeit als Väter. Außerdem sei sie in Elternzeit besonders von den steigenden Preisen betroffen gewesen, weshalb die Regelung dem Zweck des Inflationsausgleichs



zuwiderlaufe.

Das LAG wies nun den Antrag auf Zahlung des vollen Inflationsausgleichs zurück. Die Tarifparteien seien berechtigt gewesen, eine solche Ausschlussregelung zu festzulegen. Die Differenzierung sei sachlich gerechtfertigt und auch nicht mittelbar diskriminierend gegenüber Frauen, da der Inflationsausgleich nicht zuletzt einen Vergütungszweck verfolge und daher auf die Arbeitsleistung bezogen sei. Werde eine solche im fraglichen Zeitraum nicht erbracht, bestehe eben kein Anspruch.

Davon gab es im Tarifvertrag freilich Ausnahmen, nämlich für Beschäftigte, die Krankengeld bzw. Kinderkrankengeld bezogen – diese erhielten einen Inflationsausgleich. Dies sei jedoch lediglich aus sozialen Gründen zur Abmilderung besonderer Härten erfolgt. Es sei zulässig, dafür andere Regeln vorzusehen als für Beschäftigte in Elternzeit.

Schließlich sei diese im Regelfall planbar, eine Erkrankung dagegen nicht.

Ein ebenfalls geltend gemachter Entschädigungsanspruch für die vermeintliche Geschlechterdiskriminierung nach § 15 Abs. 2 AGG hatte logischerweise keinen Erfolg mehr.

Das LAG hat die Revision zugelassen, die Angestellte kann sich also noch vor dem Bundesarbeitsgericht gegen die Entscheidung wehren.

**LAG Düsseldorf,  
Urteil vom 14.08.2024, Az. 14 SLa 303/24**

# KINDER BRINGEN URLAUB

**Die Klägerin war bei der Beklagten von 2009 bis 2020 als Therapeutin mit einer monatlichen Bruttovergütung in Höhe von zuletzt 3.700,00 € angestellt. Seit 2010 belief sich ihre wöchentliche Arbeitszeit auf 36 Stunden bei einer Verteilung auf fünf Wochentage. Ihr arbeitsvertraglicher Jahresurlaub betrug 29 Arbeitstage.**

Ab dem 24.08.2015 befand sich die seinerzeit mit ihrem ersten Kind schwangere Klägerin im Mutterschutz. Zu diesem Zeitpunkt stand ihr noch ein Arbeitstag Urlaub aus dem laufenden Jahr zu. Im unmittelbaren Anschluss an die Mutterschutzfrist nahm sie Elternzeit in Anspruch. Daran schlossen sich nahtlos die Mutterschutzfristen anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes an, nach deren Ablauf die Klägerin Elternzeit bis zum 25.11.2020 nahm. Mit Schreiben vom 08.07.2020 kündigte die Klägerin ihr Arbeitsverhältnis zum Ablauf der Elternzeit.

Bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte die Beklagte nicht erklärt, den auf die Elternzeit bezogenen Urlaub zu kürzen. Mit Schreiben vom 15.03.2021 forderte die Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 31.03.2021 vergeblich auf, den Resturlaub aus den Jahren 2015 bis 2020 abzugelten. Daraufhin forderte sie gerichtlich die Abgeltung von insgesamt 146 Arbeitstagen Urlaub aus den Jahren 2015 bis 2020 in Höhe von insgesamt 24.932,00 € brutto. Die Klägerin war

der Ansicht, die Urlaubsansprüche seien während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit in voller Höhe entstanden. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses könne die Beklagte den Urlaub nicht mehr kürzen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht und zuletzt das Bundesarbeitsgericht bestätigten diese Entscheidung.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gem. § 7 Abs. 4 BUrlG, § 17 Abs. 3 BEEG Anspruch auf Abgeltung von 146 Arbeitstagen Urlaub.

Die Urlaubsansprüche der Klägerin bestanden dann wegen der nahtlos aneinander anschließenden Mutterschutzfristen und Elternzeiten nach dem Ende der zweiten Elternzeit fort. An die Mutterschutzfrist nach der Entbindung ihres ersten Kindes schloss sich eine Elternzeit an und sodann eine erneute Mutterschutzfrist anlässlich der bevorstehenden Entbindung ihres zweiten Kindes. Die auf die Mutterschutzfrist nach der Entbindung folgende Elternzeit dauerte bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 25.11.2020. Die Urlaubsansprüche sind auch nicht aufgrund einer Kürzungserklärung der Beklagten gem. § 17 Abs. 1 BEEG teilweise untergegangen. Das LAG hat insofern zutreffend erkannt, dass der Beklagte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr



Bild: AdobeStock © .shock

das Recht zustand, die auf die Elternzeit entfallenden Urlaubsansprüche zu kürzen.

Infolgedessen hatte die Beklagte den der Klägerin zustehenden Urlaub, der auf die Zeiträume ihrer Elternzeiten entfiel, nicht wirksam gekürzt. Im bestehenden Arbeitsverhältnis hatte sie keine Kürzungserklärung abgegeben. Im anhängigen Rechtsstreit konnte sie sich dann auf ihr Kürzungsrecht nicht mehr berufen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht zudem erkannt, dass

die Beklagte nicht nach § 214 Abs. 1 BGB berechtigt war, die Abgeltung des Urlaubs aus den Jahren 2015 bis 2017 wegen Eintritts der Verjährung zu verweigern. Denn die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB war bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien noch nicht abgelaufen.

**Bundesarbeitsgericht,  
Urteil vom 16.04.2024, Az. 9 AZR 165/23**

## NEUER THC-GRENZWERT IM STRASSENVERKEHR

**Für Cannabis konsumierende Autofahrerinnen und Autofahrer gelten seit dem 22.08.2024 neue Bestimmungen und Bußgelder. Für den berauschenen Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) wird damit in § 24a Straßenverkehrsge setz (StVG) ein Grenzwert von 3,5 Nanogramm je Milliliter Blut festgelegt – ähnlich wie die 0,5-Promille-Grenze für Alkohol.**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig mit mehr als 3,5 ng/ml THC im Blutserum fährt, riskiert demnach künftig in der Regel ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro und ein Fahrverbot von einem Monat. Gänzlich untersagt ist der Mischkonsum von Cannabis und Alkohol. In diesem Fall droht ein Bußgeld in Höhe von 1.000 Euro.

Wie beim Alkohol gilt in der zweijährigen Führerschein-Probezeit und für Fahrer und Fahrerinnen unter 21 Jahren ein Cannabis-Verbot, die Grenze von 3,5 Nanogramm gilt also nicht. Vielmehr wird der bisher von der Rechtsprechung festgelegte strenge Grenzwert von 1,0 ng/ml THC im Blutserum angesetzt. Verstöße werden mit einem Bußgeld von 250 Euro geahndet.

Nachdem sowohl der Konsum als auch der private Cannabis-Anbau für Volljährige seit 1. April mit vielen Vorgaben entkriminalisiert sind, folgen nun begleitende Verkehrsregelungen. Bisher galt die

strikte Linie, dass schon beim Nachweis von THC Folgen drohen. Dafür hatte sich in der Rechtsprechung ein Wert von einem Nanogramm etabliert.

Der Konsum von Rauschmitteln in der Freizeit ist und war – arbeitsrechtlich – im Grundsatz bislang Privatangelegenheit des Beschäftigten. Hieran hat die mit der Verabschiedung des Cannabisgesetzes und des Konsumcannabisgesetz verbundene gesetzliche Legalisierung nichts ändern.

Die Legalisierung des Cannabiskonsums ist jedoch nicht zugleich damit verbunden, dass die Beschäftigten sich im Arbeitsverhältnis berauschen dürfen, oder berauscht ihre Arbeit aufnehmen. Allerdings können Arbeitgeber ihren Beschäftigten den Konsum von Cannabis in ihrer Freizeit nicht generell untersagen.

In der betrieblichen Praxis ist eine frühzeitige Information der Belegschaft über die Auswirkungen und rechtlichen Folgen eines Rauschzustandes bei Aufnahme der Arbeitsleistung von vorrangiger Bedeutung. Daneben werden sich die Personalverantwortlichen vermehrt Gedanken darüber machen müssen, welche Prozesse sie in den Betrieben zur Feststellung eines cannabisbedingten Arbeitsausfalls einschließlich des Nachweises des Rauschzustandes implementieren.

# VERTRAGSSCHLUSS ZWISCHEN UNTERNEHMEN: HINWEIS AUF GELTUNG VON IM INTERNET ABRUFBAREN AGB GENÜGT

**AGB können im Verhältnis zu einem Unternehmen auch dann wirksam in den Vertrag einbezogen sein, wenn der Verwender diese zwar in seinem schriftlichen Angebotsschreiben nicht wiedergegeben oder diesem beigelegt hat, aber das Angebotsschreiben einen deutlichen Hinweis auf deren Geltung und die Adresse im Internet, unter der die AGB abrufbar sind, enthalten hat.**

Ein Generalunternehmer begeht die Bestimmung eines zuständigen Gerichts für eine beabsichtigte Klage gegen einen Lieferanten mit Sitz im Landgerichtsbezirk Passau und gegen einen im Landgerichtsbezirk Regensburg ansässigen weiteren Unternehmer. Im Rahmen des Verfahrens stellt das Bayrische Oberlandesgericht fest, dass eine Zuständigkeitsbestimmung unzulässig sei, da es eine Gerichtsstandsvereinbarung gebe.

Das Gericht geht davon aus, dass der Lieferant das von ihm vorgelegte Angebotschreiben dem Generalunternehmer übersandt und dieser mit E-Mail vom gleichen Tag den Auftrag unterschrieben zurückgeschickt hat. Des Weiteren ist zugrunde zu legen, dass die AGB, auf die in dem Auftrag verwiesen wird, eine Gerichtsstandsvereinbarung enthalten. Die AGB des Lieferanten wurden auch wirksam in den Vertrag mit dem Generalunternehmer einbezogen. Das Schreiben des Lieferanten enthält den expliziten Hinweis auf die im Internet auf der angegebenen

Webseite abrufbaren AGB des Lieferanten.

Gegen die wirksame Einbeziehung der AGB spricht nicht, dass der Lieferant diese nicht in seinem Angebotsschreiben wiedergegeben oder schriftlich beigelegt, sondern lediglich auf den im Internet unter einer bestimmten Adresse abrufbaren Text hingewiesen hat. Im Verhältnis zwischen Unternehmen finden die strengen Einbeziehungsregelungen des BGB keine Anwendung.

Eine ausdrückliche Einbeziehung kann im unternehmerischen Verkehr auch dann wirksam sein, wenn die AGB dem für den Vertragsschluss maßgeblichen Schreiben nicht beigelegt waren und der Kunde ihren Inhalt nicht kennt. Allerdings muss der Verwender dem Unternehmen ermöglichen, von dem Inhalt der AGB in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Dies ist bei einem deutlich sichtbaren Hinweis im Angebotsschreiben auf die Adresse, unter der die AGB im Internet einsehbar sind, der Fall. Vorliegend

konnte von dem Generalunternehmer im Rahmen seiner kaufmännischen Sorgfaltspflichten ohne Weiteres erwartet werden, entweder die AGB des Lieferanten unter der im Angebotsschreiben deutlich angegebenen Internetadresse abzurufen oder ggf. den Lieferanten zur Übermittlung der AGB aufzufordern.

**BayObLG, Beschluss vom 14.08.2024,  
Az. 102 AR 84/24 e**

# ZUGANG EINES EINWURF-EINSCHREIBENS

**Wird das Einwurf-Einschreiben von der Deutschen Post AG in den Briefkasten gelegt, gilt der Anschein des Zugangs zu postüblichen Zeiten an diesem Tag. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) schloss sich nun dem Bundesgerichtshof (Bundesgerichtshof) in dieser für den Versand von Kündigungen per Einwurf-Einschreiben prozessual relevanten Frage an.**

Eine Zahnärztin arbeitete seit April 2021 als Angestellte für ein Monatsgehalt von rund 10.000 Euro brutto. Vereinbart war eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Quartalsende. Ihr Arbeitgeber kündigte ihr mit Schreiben vom 28.09.2021 zum Ende des Jahres. Er gab das Schreiben als Einwurf-Einschreiben bei der Deutschen Post AG auf und erhielt den Auslieferungsbeleg, wonach der Brief am 30.09.2021 in den Briefkasten seiner Angestellten eingeworfen worden war.

Die Zahnärztin erhob Kündigungsschutzklage. Sie bestritt den rechtzeitigen Zugang des Schreibens und hielt daher den 31.03.2022 für ihr Arbeitsende – vergeblich. Alle Instanzen wiesen ihre Klage ab, auch das BAG.

Wie schon der BGH geht nun auch das BAG von einem Anscheinsbeweis dafür aus, dass ein Einwurfeinschreiben zu den üblichen Zeiten eingeworfen wurde. Das Kündigungsschreiben gehe mit Einlegen in den Hausbriefkasten beim Empfänger zu, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist. Nach allgemeiner Lebenserfahrung werde der Briefkasten nach den üblichen örtlichen Zustellzeiten am selben Tag geleert.

Insoweit sei der Auslieferungsbeleg der Deutschen Post AG ein Anscheinsbeweis dafür, dass das Schreiben während der regulären Arbeitszeit des Postboten eingeworfen worden ist und die Zahnärztin noch am selben Tag hiervon Kenntnis

nehmen konnte.

Das BAG betonte, dass ein Anscheinsbeweis erschüttert werden kann, indem man atypische Geschehensabläufe darlegt und gegebenenfalls beweist. Es handele sich nicht um eine Beweisregel oder gar eine Beweislastumkehr. Hier habe die Zahnärztin den Zugang aber lediglich mit Nichtwissen bestritten.

**BAG, Urteil vom 20.06.2024, Az. 2 AZR 213/23**



Bild: AdobeStock © jcsmilky



# GEMEINSAME ERKLÄRUNG

WIR SETZEN AUF INTEGRATION  
DENN ARBEIT LOHNT SICH  
IMMER!



Bundesagentur für Arbeit  
Agentur für Arbeit  
Bergisch Gladbach

Bundesagentur für Arbeit  
Agentur für Arbeit Brühl

Bundesagentur für Arbeit  
Agentur für Arbeit Köln

AGV OBERBERG  
Beratung. Vertretung. Ihr Erfolg.



DEHOGA  
NORDRHEIN

DGB  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
Region Köln-Bonn

ARBEIT  
GEBER KÖLN

Handwerkskammer  
zu Köln

IHK  
Industrie- und Handelskammer  
zu Köln

IFU  
Interessenvereinigung  
Frehener Unternehmen

jobcenter  
AGL  
Arbeit und Gründlersicherung  
Leverkusen

jobcenter  
KÖLN

jobcenter  
Oberberg

jobcenter  
Rhein-Berg  
STARK  
VOR  
ORT

jobcenter  
Rhein-Erft

KREISHANDWERKERSCHAFT  
Bergisches Land

KÖLN  
HANDWERK  
Kreishandwerkerschaft Köln

Kreishandwerkerschaft  
Innung Itz.  
Rhein-Erl.

OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

Rhein-Erft-Kreis

Rheinisch-Bergischer Kreis

Stadt Köln

Stadt Leverkusen

UTE  
UMSPANNWERK  
OBERBERG



## „WIR SETZEN AUF INTEGRATION - DENN ARBEIT LOHNT SICH IMMER!“

### GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Unterzeichnenden erklären gemeinsam für die Region:

Wir setzen auf Integration - denn Arbeit lohnt sich immer!

Wir haben in der Region in den vergangenen fast zwei Jahren Ukrainerinnen und Ukrainer aufgenommen, die aufgrund des Angriffskriegs ihre Heimat verlassen mussten. Die humanitäre Versorgung dieser geflüchteten Menschen, insbesondere mit Unterkunft und der Sicherstellung des Lebensunterhalts, war zunächst unser vorrangiges Ziel. Ebenso war es uns wichtig, dass sich die geflüchteten Menschen u.a. durch die Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen hier zurechtfinden. Inzwischen ist diese Phase durchlaufen und grundlegende Deutschkenntnisse konnten aufgebaut werden. Das gilt ebenso für Menschen, die aus anderen Ländern wie z.B. aus Syrien, Eritrea, Somalia oder Afghanistan zu uns geflüchtet sind.

Gemeinsam geht es uns nun darum, den Geflüchteten auf dem Arbeitsmarkt in unserer Region Perspektiven für eine erfolgreiche Integration zu eröffnen. In vielen Berufen und Branchen stellen Unternehmen unterschiedliche Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Arbeitgeber suchen händeringend Arbeits- und Fachkräfte; der Arbeitsmarkt ist auf vielfältige Weise aufnahmefähig. Diese Chance möchten wir gemeinsam nutzen – zum Wohle der geflüchteten Menschen im Sinne eines unabhängigen, selbstbestimmten Lebens sowie zur Deckung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs in unserer Region. Wir fühlen uns dieser Aufgabe gemeinsam verpflichtet und werden unser bewährtes gutes Zusammenspiel weiterentwickeln.

Einerseits werden wir unsere herkömmlichen Unterstützungsmöglichkeiten intensiver aufeinander abstimmen, andererseits wollen wir auch neue Wege ausprobieren, Menschen in qualifizierte Beschäftigung zu bringen. Dabei ist uns bewusst, dass nicht jeder Weg unmittelbar zum Erfolg führt und wir einen langen Atem brauchen.

Wir nutzen unsere Fördermöglichkeiten, Netzwerke, Gremien und Ressourcen, um die Arbeits- und Ausbildungsmarktintegration der geflüchteten Menschen voranzubringen. Der (gemeinsame) Arbeitgeberservice von Jobcenter und Agentur für Arbeit ist darauf ausgerichtet, durch intensive Beratung und gemeinsame Aktionen (z.B. Jobbörsen, Speeddatings) die Integration in Arbeit und Ausbildung zu forcieren.

Wir alle werben bei Arbeitgebern verstärkt für die Einstellung Geflüchteter, auch wenn diese noch nicht über gute Deutschkenntnisse verfügen und deren Anerkennungsverfahren in Bezug auf Bildungsabschlüsse noch nicht abgeschlossen sind.

Wir forcieren in unseren Formaten und an geeigneten Stellen die Umsetzung des Job-Turbos und weisen auf Hemmnisse hin, die abgebaut werden sollten, um eine Integration zu unterstützen (zum Beispiel Dauer der Anerkennungsverfahren, fehlende Kinderbetreuungsplätze, passende Sprachkursangebote).

Wir sind der klaren Überzeugung, dass die geflüchteten Menschen auf eigenen Beinen stehen und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten wollen. Wir wissen, dass der Weg dorthin manche Hürden bereithält. Wir wollen diese Hürden weitestgehend beseitigen und damit einen bedeutenden Beitrag zur erfolgreichen Integration von Geflüchteten in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt und letztendlich ihrer gesellschaftlichen Integration leisten.

Durch die enge Zusammenarbeit schaffen wir eine Win-Win-Situation, in der Geflüchtete ihre Fähigkeiten einbringen können, Arbeitgeber von einem vielfältigen und talentierten Arbeitskräftepool profitieren und die hiesige Wirtschaft durch dringend benötigte Arbeits- und Fachkräfte einen wichtigen Impuls erfährt.

# DIE ePA BRINGT VIELE VORTEILE FÜR PATIENTEN

**Mehr Sicherheit, Komfort und Transparenz für die medizinische Versorgung – Jetzt registrieren und die elektronische Patientenakte kennenlernen**

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen nimmt Fahrt auf. Neben der bereits eingeführten elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und dem elektronischen Rezept (E Rezept) erhalten spätestens ab 2025 alle gesetzlich Krankenversicherte eine elektronische Patientenakte (ePA), sofern sie nicht widersprechen.

Die Vorteile der ePA liegen auf der Hand: Sie bringt mehr Sicherheit, Komfort und Transparenz in die medizinische Versorgung. Das bestätigen auch Beispiele aus anderen Ländern wie Schweden oder Estland, in denen eine elektronische Patientenakte seit vielen Jahren fester Bestandteil der Gesundheitsversorgung ist.

## Gebündeltes Wissen kann Leben retten

Patientinnen und Patienten mussten bislang mit den einzelnen Dokumenten, wie etwa Arztbriefe, Röntgenbilder oder dem Impfpass, von einer Praxis zur nächsten wandern. Aufgrund fehlender oder unvollständig abgelegter Dokumente fiel es mitunter nicht nur Patientinnen und Patienten, sondern auch Ärztinnen und Ärzten schwer, Medikationspläne oder langjährige Krankheitsgeschichten nachvollziehen zu können.



Mit der Einführung der ePA in Deutschland soll dies der Vergangenheit angehören. Denn mit ihr haben Versicherte die Möglichkeit, alle gesundheitsrelevanten Informationen – wie etwa Vorerkrankungen, Blutwerte oder den Verlauf früherer Behandlungen – digital an einem Ort zu speichern, selbst einzusehen, zu verwalten und den Praxen Zugriff zu geben – ohne lästigen Papierkram. Die digitalen Dokumente können Versicherte insbesondere neuen Ärztinnen und Ärzten zur Verfügung stellen. So wird beispielsweise das Risiko von Fehlmedikationen reduziert, was im Notfall Leben retten kann. Auch unnötige Doppeluntersuchungen lassen sich durch die ePA vermeiden.

## Gesundheitsdaten verwalten – mit oder ohne App

Die Verwaltung einer ePA kann bequem über die IKK classic ePA-App erfolgen. Über die App ist die Einsicht in die ePA jederzeit möglich. Zudem können Patientinnen und Patienten bestimmen, welche

Dokumente dort gespeichert oder gelöscht werden sollen und welche Praxis auf welche Daten Zugriff erhalten darf. Um Anwendungen wie die ePA-App oder die IKK classic App nutzen zu können, wird die sogenannte GesundheitsID benötigt – die Digitale Identität im Gesundheitswesen. Die Versicherten erhalten ihre persönliche GesundheitsID nach der erfolgreichen Registrierung in der ePA-App am Smartphone.

Die elektronische Patientenakte ist kostenlos und wird von der IKK classic als App für Android und iOS zur Verfügung gestellt. Nach dem Download der App müssen sich Versicherte zunächst registrieren, identifizieren und über ihre Gesundheitskarte oder mittels des Personalausweises mit elektronischer Identitätsfunktion (eID) authentifizieren. Diese Schritte sind notwendig, um die missbräuchliche Nutzung der elektronischen Patientenakte zu verhindern. Die sichere Identifizierung kann mittels eID, in einer Filiale der Deutschen Post oder in einem Servicecenter der IKK classic erfolgen.

**Tipp:** Bei der Identifizierung im Servicecenter der IKK classic empfehlen wir Versicherten vorab einen Termin unter [www.ikk-classic.de/servicecenter](http://www.ikk-classic.de/servicecenter) zu vereinbaren.



Natürlich lässt sich die ePA auch ohne eigenes mobiles Endgerät nutzen. In diesem Fall haben Versicherte mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) sowie einer PIN von der Krankenkasse auf ihre elektronische Patientenakte in der Arztpraxis Zugriff.

Die IKK classic empfiehlt ihren Versicherten, sich bereits jetzt für die ePA zu registrieren um sich frühzeitig mit den Funktionen der ePA vertraut zu machen.

## Weitere Informationen unter



[www.ikk-classic.de/gesundheits-id](http://www.ikk-classic.de/gesundheits-id)



[www.ikk-classic.de/epa](http://www.ikk-classic.de/epa)

PROFESSIONELLE ZAHNREINIGUNG IKK AKTIV-TAGE  
IKK CLASSIC-APP GESELLSCHAFTSKURSE  
REISESCHUTZIMPFUNGEN IKK BONUS  
IKK SPARTARIFE  
ONLINE-SEMINARE

KRÉBSVORSORGE  
UND VIELES MEHR



Gehen über den gesetzlichen Rahmen hinaus:  
die über 70 Zusatzleistungen der IKK classic.  
Jetzt entdecken: [ikk-classic.de/entdecken](http://ikk-classic.de/entdecken)

**IKK**classic  
Ihre Gesundheit, Unser Handwerk.

# INFORMATIONEN IM BEREICH STEUERN

## ZUORDNUNG GEMISCHT-GENUTZTER GEGENSTÄNDE ZUM UNTERNEHMEN

Um sich einen Vorsteuerabzug für sein Unternehmen zu sichern, ist die Zuordnung von Eingangsleistungen zum Unternehmen ein wichtiger Aspekt, welcher nicht vernachlässigt werden darf. Im Mai hat das Bundesfinanzministerium ein Schreiben erlassen, in welchem es die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen **Zuordnung gemischt-genutzter Gegenstände** zum Unternehmen akzeptiert. Da gerade die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung im dazugehörigen Verfahren relevant war, hat die KHBL Steuerberatungsgesellschaft mbH folgendes für Sie zusammengefasst:

Bislang war es Auffassung der Verwaltung, dass ein Unternehmer dem Finanzamt die Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmen bis zu dem Ende der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung mitteilen musste. Eine später Zuordnung war nicht mehr möglich, sodass der begehrte Vorsteuerabzug nicht mehr geltend gemacht werden konnte.

Am 17. Mai 2024 hat das Bundesfinanzministerium ein Schreiben erlassen, in welchem es die unternehmerfreundliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs akzeptiert, sodass eine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung nicht mehr zwingend erforderlich ist. Sofern nach außen hin **objektiv erkennbare Anhaltspunkte** auf eine Zuordnung zum Unternehmen hindeuten (z.B. Beschreibung eines Raums in einem Bauantrag als Arbeitszimmer), können diese Anhaltspunkte dem Finanzamt auch noch nach Ablauf der Frist übersandt werden.



Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Frist der Verwaltung nur noch relevant für die Fälle ist, bei denen **keine Zuordnungsentscheidung** (z.B. Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung) getroffen wurde und die Umsatzsteuerjahreserklärung erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist eingereicht wird.

**Hinweis:** Um Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, bleibt unsere Empfehlung die Zuordnungsentscheidung innerhalb der Abgabefrist schriftlich (z.B. durch die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung) zu dokumentieren.

**Haftungsausschluss:** Der Inhalt der Mietgliederinformation ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, wegen der Vielzahl der noch nicht entschiedenen (Einzel-)Fragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit von Gesetzen und bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen wird von dem Verfasser und/oder dem jeweiligen Referenten keine Haftung für die Inhalte übernommen.

**Bitte beachten Sie:** Diese Mitglieder-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig, falls Sie Fragen - insbesondere zu den hier dargestellten Themen - haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

# KFZ VERSICHERUNG

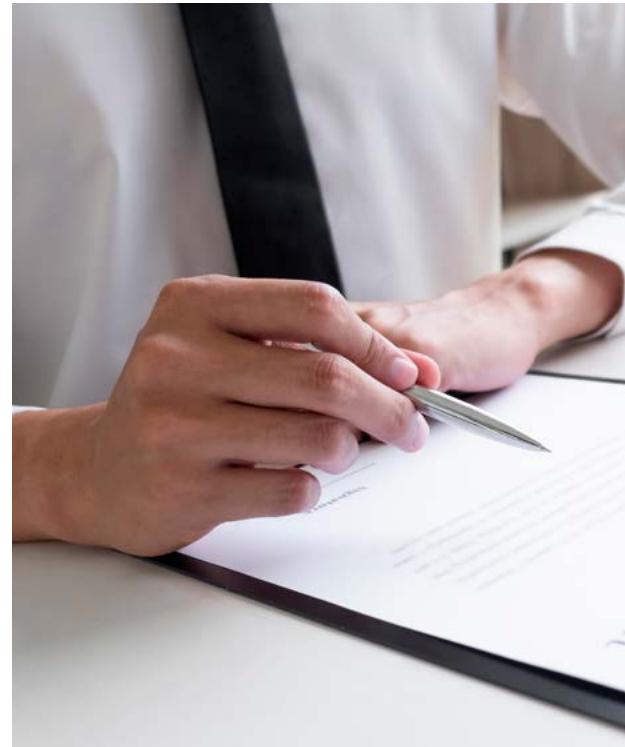
## WARUM DIE BEITRÄGE DEUTLICH STEIGEN

Zum Jahreswechsel ist es soweit: Die Branchenführer kündigten Beitragserhöhungen von 20% und mehr bei den Kfz-Versicherungen an.

Während die Kfz-Versicherungsbeiträge in den letzten Jahren nur moderat gestiegen sind, ist es in der Schadenregulierung in kurzer Zeit zu ungewöhnlich starken Kostensteigerungen gekommen. Das Ergebnis: Laut einer Hochrechnung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) stehen deutschen Versicherern in der Kfz-Sparte für das Jahr 2023 bei 30,2 Milliarden Euro Einnahmen Kosten in Höhe von 33,1 Milliarden Euro gegenüber. Um eine weiterhin zuverlässige und langfristige Absicherung zu gewährleisten und auch auf Druck der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) werden branchenweit die Versicherungsbeiträge angepasst.

Ein entscheidender Treiber für die gestiegenen Schadenkosten ist der immer höhere finanzielle Aufwand für die Beschaffung von Ersatzteilen. Seit vielen Jahren zeichnet sich ein Verteuerungstrend ab. Kostete z.B. eine Hintertür im August 2022 noch durchschnittlich 753 Euro, lag der Preis nach nur einem Jahr bei 865 Euro und diese Preissteigerung ist keinesfalls nur auf dieses eine Ersatzteil beschränkt. Wie Daten des GDV zeigen, haben Autohersteller die Kosten für Ersatzteile in einem Jahr im Schnitt um 9,7 Prozent gesteigert.

Doch nicht nur Ersatzteile sorgen für gestiegene Schadenaufwände! Ein weiterer Faktor ist der Kostenanstieg in der Kfz-Reparatur. Hier zeigt der Blick auf die Entwicklung: Stundensätze von Kfz-Werkstätten haben sich erhöht. 5,5 Prozent höhere Preise für Arbeiten an der Mechanik oder Karosserie, 5,8 Prozent Steigerung in der Lackierung. Deutlicher wird es, wenn man auf die langfristige Entwicklung schaut: Von 2017 bis 2022 haben sich die Stundensätze der Werkstätten im Schnitt um



28 Prozent erhöht. Diese notwendige Entwicklung der Stundensätze ist Ihnen als Handwerksbetrieb Gewerke übergreifend sicher bekannt.

### Neue Kfz-Beiträge sind für die Zukunft kalkuliert

Inflationsbedingt gibt es zahlreiche Gründe für gestiegene Schadenaufwände in der Autoversicherung, die sich auf die Beiträge niederschlagen. Nicht jedem mag zudem die Tatsache bewusst sein, dass die neuen Kfz-Beiträge für das nächste Jahr kalkuliert sind und somit neben gestiegenen Preisen auch künftige Entwicklungen wie häufigere Extremwetterereignisse wie Hagel, oder Starkregen mitberücksichtigt werden müssen.

### Regionalklasse und Typklasse

Es gibt Regionen, da kommt es deutlich häufiger zu KFZ Schäden als in anderen. Jährlich werden die Schadenbilanzen der einzelnen Regionen errechnet. Dabei schaut man sich an, zu wie vielen Schäden es gekommen ist und setzt diese Zahl ins Verhältnis zur Anzahl der dort gemeldeten Fahrzeuge und zur Schadenhöhe. Steigt das Unfallaufkommen im Zulassungsbereich kann es sein, dass die Versicherung in dieser Region im kommenden Jahr teurer wird. Erfreulich: Im Rheinisch Bergischen Kreis und Oberbergischen Kreis bleiben die Regio-



nalklasse zum Jahreswechsel gleich.

Ähnlich ist es mit den Typklassen. Hier entscheidet das Fahrzeugmodell. Fahren Sie einen Wagen-Typ, der tendenziell häufig in Unfälle verwickelt ist und zudem auch noch teure Schäden mit sich bringt? Auch hier wird jährlich geprüft, ob es eine positive oder negative Tendenz im Vergleich zum Vorjahr gibt und Preise entsprechend angepasst.

### **Zusammenfassung:**

An der Verteuerung und Entwicklung der Beiträge zur KFZ-Versicherung kommt kein Versicherer und damit auch kein Kunde vorbei. Erfreulich ist, dass unser Versicherungspartner des Versorgungswerks SIGNAL IDUNA trotz notwendiger Beitragserhöhungen an den Premium-Leistungen für das Handwerk festhält. So gibt es nach wie vor z.B. bei betrieblich genutzten Lieferwagen keine km-Begrenzungen oder Festlegungen auf bestimmte Fahrer.

Auch der spezielle Nachlass für alle Innungsmitglieder bleibt nach wie vor erhalten.

**Sprechen Sie zum Jahreswechsel also gerne unsere Partneragenturen an und vergleichen Ihre KFZ-Versicherung unverbindlich mit dem Innungstarif der SIGNAL IDUNA.**

ANZEIGE



## **Sicherheit ist, wenn man sich von Anfang an auf einen erfahrenen Partner verlassen kann.**

Ihre Partneragenturen der KH Bergisches Land:



**Bezirksdirektion Weeck-Haupricht**  
Rösrather Str. 747, 51107 Köln-Rath/Heumar  
Hauptstr. 164b, 51465 Bergisch Gladbach  
Telefon 0221 9841500  
[info.weeck-haupricht@signal-iduna.net](mailto:info.weeck-haupricht@signal-iduna.net)



**Generalagentur Adrian Dolog**  
Berliner Str. 64, 42929 Wermelskirchen  
Telefon 02196 7069363  
[adrian.dolog@signal-iduna.net](mailto:adrian.dolog@signal-iduna.net)

## INTERNET-RECHERCHEN IM BEWERBUNGSVERFAHREN: **ARBEITGEBER MÜSSEN INFORMIEREN**

Das LAG Düsseldorf befasste sich in seinem **Urteil vom 10.04.2024, 12 Sa 1007/23**, mit Internet-Recherchen im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens. Der Bewerber und Kläger warf der Beklagten und Arbeitgeberin vor, ihn zum Gegenstand einer rechtswidrigen „Online-Schnüffelei“ gemacht zu haben. So hatte der Arbeitgeber von einer Vorstrafe des Bewerbers erfahren; der Bewerber wurde abgelehnt. Der Kläger argumentierte, er hätte über die Datenerhebung informiert werden müssen, um die Möglichkeit zu haben, möglicherweise falsche Daten richtigzustellen. Die Information über das Strafverfahren stammte aus einem Wikipedia-Artikel über den Kläger, den dieser nicht selbst verfasst habe. Das Gericht wies die Klage in Bezug auf Verstöße gegen Art. 33



Abs. 2 Grundgesetz und das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz ab. Es bestätigte auch die Zulässigkeit der Datenerhebung durch Internet-Recherchen an sich. Allerdings sei die Beklagte ihrer Informationspflicht aus Art. 14 DSGVO nicht nachgekommen. Ein materieller Schaden sei dem Kläger nicht entstanden, da die fehlende Information aus Art. 14 DSGVO nichts an der objektiv gegebenen strafrechtlichen Verurteilung ändere. Somit fehle es an der erforderlichen Kausalität für den Schaden. Der Kläger habe jedoch einen immateriellen Schaden darlegen können, da er zum „Objekt“ der Datenverarbeitung innerhalb des Bewerbungsverfahrens geworden war.

Quelle: Stiftung Datenschutz e.V.



Kölner Str. 105  
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)  
Tel 0 22 04 / 40 08 - 0  
Fax 0 22 04 / 40 08 - 44  
[www.gieraths.de](http://www.gieraths.de) | [business@gieraths.de](mailto:business@gieraths.de)

@ gebr-gieraths-gmbh  
 @ gebr.-gieraths  
 @ gierathsbusiness  
 @ gebr.gieraths

## Unser SERVICE im Überblick

- Vor-Ort-Beratung
- Individuelle Finanzlösungen
- Full-Service-Leasing
- Deutschlandweite Zulassung und Auslieferung
- Günstige Konditionen durch Rahmenverträge
- Individuell zertifizierte Umbauten und Branchenlösungen
- UVV-Prüfung
- 24-Stunden-Notdienst
- Hol- und Bringservice
- große Auswahl an sofort verfügbaren Fahrzeugen
- Fachgerechte Wartung & Reparatur
- Reifenservice (Wechsel & Einlagerung)
- Bremsenprüfstand
- Achsvermessung
- HU und AU
- Ersatzteilservice (7.000 sofort verfügbare Originalteile)
- Klimaanlagen-Check
- Unfallinstandsetzung mit kompletter Schadensbehebung sowie Kostenabwicklung
- Fahrzeugaufbereitung und -pflege
- Mietwagenbereitstellung
- Überbrückungsservice bei langen Lieferzeiten

## IHRE BUSINESS-ANSPRECHPARTNER



**Karl-Heinz Ratzke**  
Leiter KAM BUSINESS  
Tel 0 22 04 / 40 08-76  
mobil 0 160 / 975 060 03  
[karl-heinz.ratzke@gieraths.de](mailto:karl-heinz.ratzke@gieraths.de)



**Gabriele Gieraths**  
Geschäftsleitung  
Tel 0 22 04 / 40 08-0  
[gabriele.gieraths@gieraths.de](mailto:gabriele.gieraths@gieraths.de)



**Ewald Steinle**  
KAM Business NFZ  
Tel 0 22 04 / 40 08-52  
mobil 0 163 / 40 08 956  
[ewald.steinle@gieraths.de](mailto:ewald.steinle@gieraths.de)



## DIE ARBEITGEBERMARKE ALS SCHLÜSSEL ZUR FACHKRÄFTESICHERUNG: AUFBAU UND PFLEGE EINER ARBEITGEBERMARKE [TEIL II]

Im zweiten Teil unserer Serie zur Arbeitgebermarke im Handwerk geht es darum, wie Handwerksbetriebe ihre Arbeitgebermarke konkret aufbauen und nachhaltig pflegen können. Dabei zeigen wir praxisnahe Ansätze auf, die nicht nur den Fachkräftemangel abbilden, sondern auch die langfristige Mitarbeiterbindung stärken.

### Aufbau einer starken Arbeitgebermarke im Handwerk

Die Gestaltung einer attraktiven Arbeitgebermarke im Handwerk erfordert ein strukturiertes Vorgehen, das auf den individuellen **Stärken und Werten** eines Unternehmens basiert. Dabei geht es nicht darum, das Rad neu zu erfinden, sondern vielmehr, die bestehenden Vorzüge eines Betriebs gezielt herauszuarbeiten und zu kommunizieren.

#### 1. Employer Value Proposition (EVP) entwickeln

Der erste Schritt auf dem Weg zu einer starken Arbeitgebermarke ist die Entwicklung einer klaren **Employer Value Proposition** (EVP). Diese beschreibt, warum sich Mitarbeitende für Ihren Betrieb entscheiden sollten und welche Vorteile sie von einer Anstellung bei Ihnen erwarten können. Im Handwerk können das z.B. sein:

#### • Familiäre Arbeitsatmosphäre:

Flache Hierarchien und kurze Entscheidungswege ermöglichen es den Mitarbeitenden, sich schnell einzubringen und Verantwortung zu übernehmen.

#### • Sicherheit und Stabilität:

Handwerksbetriebe bieten oft eine langfristige Beschäftigungsperspektive – ein Vorteil, der gerade in unsicheren Zeiten wichtig ist.

#### • Weiterbildungsmöglichkeiten:

Besonders junge Fachkräfte schätzen es, wenn sie die Chance haben, sich weiterzuentwickeln. Betriebe, die Aus- und Weiterbildung anbieten, punkten hier deutlich.

### 2. Unternehmenskultur sichtbar machen

Die gelebte **Unternehmenskultur** ist das Herzstück jeder Arbeitgebermarke. Handwerksunternehmen sollten authentisch vermitteln, was sie besonders macht. Dies kann durch **Storytelling** geschehen: Lassen Sie Ihre Mitarbeitenden über ihren Arbeitsalltag berichten – echte Geschichten schaffen Vertrauen und Authentizität. Nutzen Sie dazu Social Media, Ihre Website oder auch den persönlichen Kontakt auf Messen und Veranstaltungen.

### 3. Mitarbeiter als Markenbotschafter

Zufriedene Mitarbeitende sind die besten **Markenbotschafter**. Handwerksbetriebe sollten gezielt ihre Mitarbeiter ermutigen, positiv über ihre Arbeit zu berichten. Dies kann durch Mitarbeiterporträts oder Erfahrungsberichte auf Social Media und der Website geschehen. Auch die Einbindung der Mitarbeitenden in den betrieblichen Entscheidungsprozess stärkt die Loyalität und das Zugehörigkeitsgefühl.

### 4. Digitale Sichtbarkeit erhöhen

In Zeiten von Fachkräftemangel ist es unerlässlich, auch online präsent zu sein. Viele junge Talente informieren sich heute über digitale Kanäle wie Social Media, Bewertungsplattformen oder Karriereseiten über potenzielle Arbeitgeber. Handwerksbetriebe sollten diese Kanäle aktiv nutzen, um ihre Werte und Angebote als Arbeitgeber sichtbar zu machen. Eine gut gepflegte Website mit einem Karrierebereich und regelmäßigen Einblicken in den Arbeitsalltag kann helfen, das Interesse potenzieller Mitarbeitender zu wecken.



### Pflege der Arbeitgebermarke: Kontinuität ist der Schlüssel

Eine starke Arbeitgebermarke ist kein einmaliges Projekt, sondern muss kontinuierlich gepflegt werden. Regelmäßiges **Mitarbeiterfeedback** und die Bereitschaft, Verbesserungen im Betrieb vorzunehmen, tragen entscheidend dazu bei, die Arbeitgebermarke langfristig attraktiv zu halten. Darüber hinaus sollte die Kommunikation nach innen und außen immer stimmig sein, um ein authentisches Bild zu vermitteln.

### Fazit:

Der Aufbau und die Pflege einer Arbeitgebermarke im Handwerk erfordert Zeit und Engagement, bietet aber enormes Potenzial, um im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte zu bestehen. Durch eine authentische Darstellung der eigenen Stärken, eine gelebte Unternehmenskultur und eine professionelle digitale Präsenz können Handwerksbetriebe langfristig erfolgreich bleiben und sich als attraktive Arbeitgeber positionieren.

## **WORKSHOP DER TELEFONTRAINING-REIHE TELEFON 4 - LOHNT SICH DER AUFTAG?**

**Das Telefon ist häufig der erste Kontakt, wenn ein Interessent in Ihrem Betrieb anruft. Hier können schon Ihre Mitarbeiter am Telefon eine erste Vorauswahl treffen, wenn sie die Auswahlkriterien dafür kennen. Ein Gesprächsleitfaden oder eine Checkliste in Tabellenform können dabei sehr unterstützen.**

Wie so eine Tabelle aussehen soll? Wenn Sie in den Urlaub fahren, haben Sie sehr wahrscheinlich auch klare Auswahlkriterien. Sie überlegen sich mit Ihrer Familie, ob Sie Berge, Meer, Sonne, Strand, Wandern wollen. Möchten Sie mit dem Flugzeug, der Bahn oder dem Auto reisen?

In Bezug auf einen Kunden werden Sie ebenfalls Auswahlkriterien haben, wie Sie entscheiden. Aus Gesprächen mit Handwerkern weiß die Referentin Britta Odenthal, dass die Auswahlkriterien unterschiedlich sind. So bekam Sie zum Beispiel die Antwort: „Ich muss erstmal die Löhne und die Miete zahlen können.“ Okay, das fällt unter den Punkt „Finanzen“ - die müssen stimmen. Ein anderer sagte der Referentin, dass er Aufträge bestimmter Berufsgruppen nicht mehr nehme, die seien zu kompliziert im Umgang. Daraus ergibt sich vielleicht die Überschrift „Nörgelkopp“. Manch einer nimmt aber durchaus einen Kunden, mit dem er zwar im Bereich „Finanzen“ maximal bei Null rauskommt, er sich aber davon verspricht, ihn als Prestigeobjekt nennen zu dürfen. Damit kommt man in die Richtung „Ziele und Wunschkunden“.

Sobald also Löhne und Miete drin sind, könnte Ihre Checkliste unter anderem Auswahlkriterien wie folgt enthalten:

1. Neukunde/Stammkunde
2. Geschätzte Fahrzeit
3. Dringlichkeit
4. Zeitaufwand
5. Zu erwartender Gewinn
6. Nörgelkopp/Wunschkunde
7. Prestigeobjekt, etc.

Britta Odenthals Idee für den Workshop ist, dass sie gemeinsam mit Ihnen darauf schaut, was Ihre Auswahlkriterien sind. Aus Ihrer Erfahrung heraus, können Sie im Workshopteil gemeinsam eine Tabelle erstellen, die Sie an Ihre Mitarbeitenden geben. Dies ist ein Prozess, der mit der Zeit wächst und verfeinert wird.

Zusätzlich gibt es Formulierungshilfen, wie Ihre Mitarbeitenden beispielsweise die nicht gewünschten Aufträge freundlich absagen können.

**Ihr Benefit ist nicht nur, dass Ihre aktuellen Mitarbeiter den Chef und den Meister besser entlasten können. Jeder neue Mitarbeiter hat sofort eine Grundlage für seine Einarbeitung am Telefon.**

**Termin:** **22. Januar 2025**

**Zeiten:** **12.30 - 16.00 Uhr,  
inkl. 30 Min. Pause**

**Kosten (zzgl. MwSt.):** **200 € für Mitglieder  
325 € für Nicht-Mitglieder**

**Sie möchten sich anmelden? Dann scannen Sie diesen QR-Code und melden Sie sich über das Anmeldeformular ganz einfach an.**



Britta Odenthal, 30 Jahre Seminarerfahrung als Kommunikationstrainerin für Industrie, Handel und Weiterbildungsinstitute.

## BETRIEBSJUBILÄEN



30.08.24	Hans-Joachim Gansäuer, Nümbrecht	Kraftfahrzeuginnung	25 Jahre
01.10.24	Nicol Osenau-Krebs, Odenthal	Friseurinnung	25 Jahre
10.11.24	Friedhelm Hartmann GmbH, Waldbröl	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	25 Jahre
11.11.24	Dieter Klein, Bergisch Gladbach	Baugewerksinnung	25 Jahre
15.11.24	Maik Nierstenhöfer, Wiehl	Tischlerinnung	50 Jahre
01.12.24	Julius Möbel e. K., Overath	Tischlerinnung	25 Jahre
06.12.24	Thomas Augner, Leverkusen	Kraftfahrzeuginnung	50 Jahre
15.12.24	Messow & Diessner, Kürten	Maler- und Lackiererinnung	25 Jahre
20.12.24	Elektro Grosse-Allermann GmbH, Morsbach	Elektroinnung	50 Jahre

## NEUE INNUNGSMITGLIEDER



Daniel Ljubicic	Leichlingen	Elektroinnung
Doreen Arifi	Wermelskirchen	Friseurinnung
Pickartz + Scharfenstein e. K. Inh. Marco Matern	Leverkusen	Tischlerinnung
Autoservice Schenk GmbH	Leverkusen	Kraftfahrzeuginnung
Thöne und Schlösser GmbH	Leverkusen	Kraftfahrzeuginnung
Kai Marvin Reichenbach und Jan Penzersinski	Gummersbach	Elektroinnung



## 50-JÄHRIGES JUBILÄUM ZIMMEREI BERGER IN KÜRTEN FEIERT RUNDEN GEBURTSTAG



Am 01. August 1974, also vor 50 Jahren, war Kürten um einen wertvollen Betrieb reicher. Dann nämlich gründete Rainer Berger die Zimmerei Berger.

Von seinem Onkel Leo Berger, der eine Schreinerei hatte, übernahm der das Gelände in Häcksbilstein und baute dort seinen Zimmerer-Betrieb erfolgreich auf. Der Betrieb wuchs im Laufe der Jahre und war geprägt von Veränderungen, Weiterentwicklungen und Fortbildungen, da auch im Zimmerer-Handwerk die Zeit nicht stehen geblieben ist. Die Zimmerei Berger konnte und kann aber immer mithalten. Vor allem die Arbeit mit ökologischen Baustoffen im Holzrahmenbau wurde umgesetzt.

Seit 2018 firmiert der Betrieb als Zimmerei Berger GmbH. Sohn Andreas, der seine Lehre im väterlichen Betrieb absolvierte, legte 2003 seine Meisterprüfung ab und führt seit 2005 als Geschäftsführer den Betrieb seines Vaters weiter.

Von sich selber sagt die Zimmerei Berger: „Altes Handwerk, alte Tradition und eine junge Geschichte - für

uns in all den Jahren kein Widerspruch! Wir sind gewachsen - nicht nur in der Größe unseres Zimmerei-Betriebes, sondern auch an Erfahrung, Wissen und der Perfektion in unserer Arbeit. Das alles braucht Zeit, um sich zu entwickeln.“ Dass die Kunden diese Entwicklung zu schätzen wissen, zeigt sich am gut gefüllten Auftragsbuch und der Erfolgsgeschichte der Zimmerei.

Der Obermeister der Baugewerksinnung Bergische Land, Gerd Krämer, kam zum Firmenjubiläum und überreichte mit einem herzlichen Glückwunsch die Urkunde zum 50. Betriebsjubiläum.

**Die Baugewerksinnung Bergisches Land und die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gratulieren der Zimmerei Berger und wünschen weiterhin viel Erfolg.**



## DOPPELTES JUBILÄUM AUTOHAUS KAISER IN MARIENHEIDE HATTE GRUND ZUM FEIERN

Anfang August hatte Nicholas Kirch, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, gleich zwei Urkunden im Gepäck: Das Autohaus Kaiser in Marienheide (Inhaber Karl Heinz Strauch) feierte sein 75-jähriges Betriebsjubiläum. Gegründet hatte das Unternehmen Hans Kaiser am 1. April 1974 mit der Genehmigung - und das ist wirklich kein Aprilscherz - eines Einzelhandelsgeschäftes für den Handel mit Motor- und Fahrgeräten, Ersatzteilen, Eisenwaren, Haushaltswaren und Landmaschinen sowie Öfen, Herden, Glas- und Porzellanwaren.

Etwas mehr als sechs Jahre später, am 1. August 1980, übernahm dann Karl Heinz Strauch den Betrieb und ist seit dem Mitglied der Kraftfahrzeuginnung. Sechs Jahre zuvor, am 25. Juni 1974, legte der damals knapp 24-jährige Strauch seine Meisterprüfung ab und feiert damit in diesem Jahr sein 50-jähriges Jubiläum als Meister.

Der ursprüngliche Betrieb wurde Ende Januar 1990 in die Firma Autohaus Kaiser GmbH umbenannt. 1998 wurde dann in der Handwerksrolle noch das Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk hinzugefügt.



Eine der beiden Urkunden überreichte Nicholas Kirch also an den Betriebsinhaber Karl Heinz Strauch zum 75. Betriebsjubiläum, die andere Urkunde war der Goldenen Meisterbrief, die Strauch ebenfalls mit einem Glückwunsch überreicht bekam.

**Die Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land und die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gratulieren zum doppelten Jubiläum und wünschen dem Jubilar weiterhin viel Erfolg und beste Gesundheit.**

# VORSTANDSSITZUNGEN & INNUNGSVERSAMMLUNGEN



06.11.24	17.00	Vorstandssitzung der Tischlerinnung	Kreishandwerkerschaft
06.11.24	18.00	Innungsversammlung der Tischlerinnung	Kreishandwerkerschaft
07.11.24	18.00	Vorstandssitzung der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke	Kreishandwerkerschaft
07.11.24	18.00	Innungsversammlung der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke	Kreishandwerkerschaft
11.11.24	18.00	Vorstandssitzung der Maler- und Lackiererinnung	Kreishandwerkerschaft
11.11.24	19.00	Innungsversammlung der Maler- und Lackiererinnung	Kreishandwerkerschaft
18.11.24	17.00	Vorstandssitzung der Friseurinnung	Kreishandwerkerschaft
18.11.24	18.00	Innungsversammlung der Friseurinnung	Kreishandwerkerschaft
19.11.24	17.00	Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	Kreishandwerkerschaft
19.11.24	18.00	Innungsversammlung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	Kreishandwerkerschaft
25.11.24	17.00	Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung	Kreishandwerkerschaft
25.11.24	18.00	Innungsversammlung der Dachdeckerinnung	Kreishandwerkerschaft
27.11.24	17.00	Vorstandssitzung der Baugewerksinnung	Kreishandwerkerschaft
27.11.24	18.30	Innungsversammlung der Baugewerksinnung	Kreishandwerkerschaft
28.11.24	18.00	Vorstandssitzung der Innung für Metalltechnik	Kreishandwerkerschaft
28.11.24	19.00	Innungsversammlung der Innung für Metalltechnik	Kreishandwerkerschaft
05.12.24	17.00	Vorstandssitzung der Elektroinnung	Kreishandwerkerschaft
05.12.24	18.00	Innungsversammlung der Elektroinnung	Kreishandwerkerschaft
05.12.24	17.00	Vorstandssitzung Innung für Informationstechnik	Kreishandwerkerschaft

05.12.24	17.00	Innungsversammlung Innung für Informationstechnik	Kreishandwerkerschaft
13.01.25	17.00	Vorstandssitzung der Kraftfahrzeuginnung	Kreishandwerkerschaft
13.01.25	18.00	Innungsversammlung der Kraftfahrzeuginnung	Kreishandwerkerschaft
14.01.25	15.00	Vorstandssitzung der Bäckerinnung	Kreishandwerkerschaft
14.01.25	15.00	Innungsversammlung der Bäckerinnung	Kreishandwerkerschaft
20.01.25	15.00	Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft	Kreishandwerkerschaft

## BRANDSCHUTZHELFER-SCHULUNGEN



04.11.24	09:00 - 12:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Lindlar
04.11.24	13:00 - 16:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Lindlar

## ERSTE-HILFE-KURSE NACH DEN BG-VORGABEN / FEV § 68



18.11.24	09:00 – 16:30 Uhr	Erste-Hilfe Grund- und Auffrischungskurs	Kreishandwerkerschaft
----------	-------------------	--	-----------------------

Weitere Kurse in Erste-Hilfe finden Sie unter:

<https://www.handwerk-direkt.de/ersthelferkurse.aspx>

Hier können Sie sich auch direkt online anmelden.



Auch für die Brandschutzhelferkurse ist eine online-Anmeldung möglich unter:

<https://www.handwerk-direkt.de/brandschutzhelferkurse.aspx>



# DER STAAT MUSS FUNKTIONIEREN

Die deutschen Behörden liefern zu wenig und zu langsam. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit entsprechen viel zu oft nicht den berechtigten Erwartungen von Bürgerinnen und Bürgern. Dabei werden die vorhandenen Probleme nicht von Mitarbeitern verursacht, die in den staatlichen Institutionen arbeiten. Sie arbeiten nur in starren und hierarchischen Strukturen, die auch heute noch weitgehend auf den Prinzipien des 19. Jahrhunderts fußen. Diese veralteten Strukturen, die für die unzureichenden Ergebnisse verantwortlich sind, demotivieren Mitarbeiter, anstatt sie zur aktiven Gestaltung zu ermutigen.

Dabei sind funktionierende Verwaltungen entscheidend. Sie sind das Zentrum der Staatlichkeit, da sie zum einen die Schnittstelle der Bürgerinnen und Bürger zum Staat sind, zum anderen aber auch Ausführungsorgane der jeweiligen Regierungen. Durch vorhandene Überregulierungen hemmt der Staat sich hier selbst. Ein Beispiel ist das Baurecht mit Planungsverfahren oder Bauordnungen so umfassend, dass es etliche Jahre dauern kann, bis ein Bauvorhaben angestoßen, geschweige denn realisiert werden kann. Darunter leidet dann die Wirtschaft. Der verbreitete Eindruck, dass sich die Probleme häufen und die großen Herausforderungen nicht angepackt werden, ist Gift für die demokratische Substanz in unserem Land.



Was wir jetzt brauchen, ist eine dringende Modernisierung der Verwaltungen, den sinnvollen Einsatz von KI, die Abschaffung von Überregulierungen, die Stärkung der Entscheidungsfreudigkeit der Verwaltung, sprich einen Kulturwandel. Dies muss dringend angegangen werden.

Ihr

Marcus Otto

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Marcus Otto".



## IHRE VERSORGUNGSSUNTERNEHMEN: MIT ENERGIE UND LEISTUNG FÜRS HANDWERK IM BERGISCHEN LAND



### AggerEnergie GmbH

02261 30 03-0

Engelskirchen, Marienheide, Wiehl: Strom, Gas und Wasser  
Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Nümbrecht, Overath,  
Reichshof, Waldbröl: Strom und Gas



### BELKAW GmbH

02202 2855800

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser  
Leichlingen und Kürten: Strom  
Burscheid, Odenthal und Lindlar: Strom und Gas



### Bergische Energie- und Wasser-GmbH

02267 686-0

Kürten: Gas  
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth:  
Strom, Gas und Wasser



### Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

0214 8661-0

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme



### RheinEnergie AG

0221 34645555

Rösrath: Strom und Gas



### Stadtwerke Leichlingen GmbH

02175 977-0

Leichlingen: Gas und Wasser

Für jahrelanges  
Vertrauen braucht man  
jahrelange Erfahrung.

Morgen  
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir nutzen unser innovativstes Tool schon seit über 170 Jahren: echte Nähe. Denn nichts geht über persönlichen Kontakt vor Ort. Okay, wir bieten natürlich auch Online- und Mobile Banking, Apps sowie mobiles Bezahlen mit unseren digitalen Karten. Wir sind ja nicht von gestern.